

## Evangelische Kirche von Westfalen

Bericht über die Sonderuntersuchung  
zum Interventionsfall Siegen  
– Anonymisierte Fassung –

**HINWEIS:** Bei dieser PDF-Datei des Untersuchungsberichts handelt es sich lediglich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist ausschließlich der final unterzeichnete und ausgelieferte Untersuchungsbericht.



## **Evangelische Kirche von Westfalen**

Bericht über die Sonderuntersuchung  
zum Interventionsfall Siegen  
– Anonymisierte Fassung –



<b>Inhaltsübersicht</b>		<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Auftrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Untersuchungsergebnisse</b>	<b>5</b>
2.1	Aufarbeitung identifizierter Fälle sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis Siegen	5
2.1.1	Zur Person des Kirchenmusikers	5
2.1.2	Chor-Reise nach Israel 1997 und Auswirkungen	11
2.1.3	„Gartengespräch“ im Herbst 1997	15
2.1.4	Vorwürfe sexualisierter Gewalt und Fazit	17
2.2	Umgang und Durchführung der internen Aufarbeitung auf landeskirchlicher Ebene zwischen 2022 und 2024	21
2.2.1	Chronologie zum Umgang und Durchführung der internen Aufarbeitung auf landeskirchlicher Ebene	21
2.2.2	Fazit	49
<b>3</b>	<b>Empfehlungen zur Optimierung der zukünftigen Ablauforganisation</b>	<b>52</b>
3.1	Regulatorischer Kontext und Optimierungspotenziale	52
3.1.1	Rechtliche Ausgestaltung sowie Instrumente und Stellen auf EKD-Ebene	52
3.1.2	Rechtliche Ausgestaltung sowie Instrumente und Stellen auf EKvW-Ebene	53
3.1.3	Reformprozess – ForuM Maßnahmenplan	54
3.1.4	Optimierungspotenziale	55
3.2	Konkrete Maßnahmen zur Umsetzung	57
<b>4</b>	<b>Schlussbemerkung</b>	<b>59</b>

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

## Anlage

**Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024**

## Abkürzungsverzeichnis

AVO KGSSG	Ausführungsverordnung zum KGSSG
ehem.	ehemalig
EKD	Evangelische Kirche Deutschland
EKvW	Evangelische Kirche von Westfalen
FUVSS	Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung
IDW-AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
KGSSG	Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKvW vom 18. November 2021, zuletzt geändert am 19. September 2024
URAK	Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission





## 1 Auftrag und Auftragsdurchführung

Wir, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“), wurden durch die

**Evangelische Kirche von Westfalen,  
Bielefeld**

– nachfolgend auch kurz „EKvW“ genannt –

mit Auftragsbestätigung vom 18. Juni 2024 beauftragt, eine Sonderuntersuchung durchzuführen.

Anlass und Hintergrund unserer Beauftragung waren die im Jahr 2023 gegen die damalige Präses der EKvW erhobenen Vorwürfe, von potenziellen sexuellen Übergriffen durch einen Kirchenmitarbeiter in den 1990er Jahren erfahren zu haben und diesen Hinweisen nicht oder nicht hinreichend nachgegangen zu sein.

Gegenstand unserer Untersuchung war einerseits die neutrale Sachverhaltsuntersuchung von möglicher sexualisierter Gewalt in den 1990er Jahren sowie der Frage, wie im Zeitraum seitdem Verantwortliche mit diesen Vorwürfen umgegangen sind. Darüber hinaus haben wir untersucht, wie die EKvW bzw. die jeweils betroffenen Kirchenkreise und Gemeinden mit den Vorwürfen seit der Veröffentlichung in der jüngeren Vergangenheit umgegangen sind.

Im Rahmen unserer Untersuchung haben wir folgende wesentlichen Untersuchungshandlungen durchgeführt:

- Definition der Hauptansprechpersonen sowie Identifikation von relevanten Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern;
- Systematische Analyse uns zur Verfügung gestellter Dokumente (wie beispielsweise Protokolle diverser Kirchenorgane, Gesprächsprotokolle und Notizen, Korrespondenz sowie sonstige schriftliche Eingaben);
- Durchführung von Gesprächen mit Beteiligten, Betroffenen sowie dem Beschuldigten.

Die Methodik unserer Untersuchung beruht auf dem Grundsatz der Objektivität. Zur umfassenden Darstellung der Sachverhalte haben wir verschiedene Erkenntnisquellen, wie insbesondere Gespräche und Dokumente, zusammengeführt und unter Berücksichtigung sowohl von etwaigen Widersprüchen als auch unter Einbeziehung aller beteiligten Seiten ausgewertet. Wir nehmen hierbei weder eine rechtliche noch eine psychologische Bewertung vor.

Unsere Untersuchungen bezogen sich primär auf den Zeitraum ab den 1980er Jahren bis Juni 2024.

Die erhobenen Vorwürfe potenzielle sexueller Übergriffe richten sich gegen einen ehemaligen Kirchenmusiker des Kirchenkreises Siegen<sup>1</sup>. Es liegen Hinweise auf sieben von potenziellen sexuellen Übergriffen betroffene Personen (Betroffene 1 bis 7) vor. Darüber hinaus haben sich weitere fünf beteiligte Personen (Beteiligte 1 bis 5) im Zusammenhang mit dem Interventionsfall gegenüber dem Interventionsteam des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein geäußert.

Wir führten unsere Untersuchung im Zeitraum vom 18. Juni 2024 bis zum 3. Mai 2025 in den Räumlichkeiten der EKvW in Bielefeld, vor Ort in Siegen sowie in unseren Niederlassungen in Düsseldorf und Köln durch. Der vorliegende Bericht stellt den Untersuchungsstand zum 3. Mai 2025 dar.

Als zentraler Ansprechpartner stand uns der theologische Vizepräsident der EKvW zur Verfügung.

Wir haben im Rahmen unserer Untersuchung Gespräche mit den folgenden Personen geführt:

- Ehem. Präses der EKvW, ehem. Vorsitzende des Rates der EKD
- Juristischer Vizepräsident der EKvW
- Alt-Präses der EKvW und Vorsitzender der Externen Beratergruppe zum Interventionsfall Siegen
- Damalige Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung der EKvW, Kirchenrätin
- Referentin für Intervention, EKvW
- Referent für allgemeine Präventionsarbeit, EKvW
- Juristischer Dezernent, Landeskirchenrat, damaliges Mitglied der Kirchenleitung der EKvW
- Dezernent für Gesellschaftliche Verantwortung, Landeskirchenrat der EKvW
- Zuständige Juristin, Landeskirchenrätin der EKvW
- Ehem. Dezernent für kirchliches Leben in der EKvW
- Leiter der Stabsstelle Kommunikation, Pressesprecher der EKvW
- Leiter der Rechnungsprüfungsstelle, EKvW
- Damaliger Superintendent des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein
- Kreiskantorin des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein
- Ehem. Pfarrerin der Kirchengemeinde Siegen
- Ehem. Pfarrer der Kirchengemeinde Siegen
- Studierendenpfarrer, Ev. Studierendengemeinde Siegen
- Externe Supervisorin, Vorsitzende des Interventionsteams des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein
- Superintendent eines weiteren Kirchenkreises

Darüber hinaus haben wir Gespräche mit den Betroffenen 3, 4, 5, 6 und 7 geführt. Den Betroffenen 1 und 2 haben wir Gespräche angeboten, sie haben dieses Angebot jedoch nicht angenommen. Von diesen Betroffenen

---

<sup>1</sup> Ab dem 1. Januar 2023 fusioniert mit dem Kirchenkreis Wittgenstein zum neu geschaffenen Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein.

liegen uns jedoch Aufzeichnungen der Einlassungen vor, die die Betroffenen 1 und 2 bereits zuvor gegenüber der damaligen Beauftragten für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung gemacht haben.

Weiterhin haben wir Gespräche mit den Beteiligten 1, 2, 3 und 4 sowie dem Kirchenmusiker und seiner Ehefrau geführt. Zusätzlich haben wir Gespräche mit drei ehemaligen Orgelschülern des Kirchenmusikers (C-Kurs-Teilnehmer) geführt. Der Beteiligte 5 sowie der damalige Küster der Kirchengemeinde haben ein Gesprächsangebot, welches wir ihnen im Rahmen der Untersuchung gemacht haben, nicht angenommen.

Wir haben ferner die Teilnehmer der C-Kurse ab 1993 nach Rücksprache mit der EKvW angeschrieben, um etwaige weitere Informationen zum Sachverhalt zu erhalten und mögliche weitere Betroffene ausfindig zu machen.

Im Rahmen dieser Untersuchung haben wir ein Hinweisgebersystem eingerichtet, in dem mögliche Betroffene und weitere Beteiligte und Zeugen – auch anonym – Einlassungen zum vorliegenden Fall machen konnten. Das System wurde durch Deloitte betrieben und eingehende Nachrichten durch Deloitte ausgewertet. Vertreter der EKvW haben in Absprache mit der EKvW keinen Zugriff auf das Hinweisgebersystem.

Zu den Gesprächen haben wir Inhaltsprotokolle angefertigt. Diese Inhaltsprotokolle haben wir den Gesprächspartnern zur Durchsicht zur Verfügung gestellt. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichts liegen noch nicht für alle Gespräche Rückmeldungen der Gesprächspartner vor.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die Inhalte unserer Auftragsvereinbarung sowie ergänzend die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024.

Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass eine rechtliche Beurteilung des dargestellten Sachverhalts nicht Gegenstand unseres Auftrages ist.

Die vorliegenden Ergebnisse unserer Sonderuntersuchung im Zusammenhang mit der oben genannten Beauftragung sind ausschließlich für unsere Auftraggeber bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung bzw. unter den im Auftragschreiben festgelegten Bedingungen zulässig. Die Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden zählen nicht zu Dritten im Sinne dieser Vereinbarung, sofern die Weitergabe zu reinen Informationszwecken mit der Maßgabe erfolgt, dass wir den Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden gegenüber keine Haftung übernehmen und sie die Unterlagen nicht weiteren Dritten offenlegen.

Wir weisen weiter darauf hin, dass das Ergebnis unserer Untersuchung von der Qualität und dem Umfang der vorgefundenen Unterlagen, erhaltenen Aussagen und Informationen abhängt und bei Vorliegen neuer Informationen unter Umständen andere bzw. darüber hinaus gehende Schlussfolgerungen gezogen werden könnten.

Die nachfolgende Berichterstattung stellt eine zum Betroffenenenschutz anonymisierte und komprimierte Fassung des mit Datum vom 5. Mai 2025 der EKvW übermittelten Untersuchungsberichts zur Sonderuntersuchung zum Interventionsfall Siegen dar.

## **2            Untersuchungsergebnisse**

### **2.1            Aufarbeitung identifizierter Fälle sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis Siegen**

#### **2.1.1        Zur Person des Kirchenmusikers**

##### **2.1.1.1     Werdegang und Tätigkeit des Kirchenmusikers**

Der Kirchenmusiker war seit 1980 bis zu seinem Ruhestand im Jahr 2019 privatrechtlich als Kreiskantor des Kirchenkreises Siegen sowie als Kantor einer Kirchengemeinde in Siegen angestellt. Er war ebenfalls Dirigent und Chorleiter eines Kirchenchors. Nach Eintritt in den Ruhestand war er weiterhin ehrenamtlich als Kirchenmusiker in einer benachbarten Kirchengemeinde in Siegen tätig, hat Orgelunterricht gegeben und gründete und leitete weitere Chöre.

Im Rahmen seiner Tätigkeit als Kreiskantor war der Kirchenmusiker zusammen mit der zweiten Kreiskantorin für die Ausbildung von Schülern an der Orgel im Rahmen des zweijährigen C-Kurses für den Kirchenkreis Siegen zuständig. Diese C-Kurse werden durch Kirchengemeinden angeboten und richten sich an Laienmusiker mit musikalischen Grundkenntnissen.

Vor Beginn des C-Kurses müssen die Schüler eine Aufnahmeprüfung bestehen, für die unter anderem auch der Kirchenmusiker im Rahmen seiner Tätigkeit als Kreiskantor des Kirchenkreises Siegen zuständig war. Der Kurs endet mit einer Abschlussprüfung, durch die die Befähigung zum nebenamtlichen Kirchenmusiker erlangt wird. Das Bestehen des C-Kurses ist Grundvoraussetzung für eine weitergehende kirchenmusikalische Ausbildung und die Ausübung verschiedener kirchenmusikalischer Berufe, wie z.B. dem Beruf des Kreiskantors.

Deloitte liegen die Teilnehmerlisten für die C-Kurse des Kirchenkreises Siegen von 1993 bis 2017 vor. In diesem Zeitraum haben insgesamt 126 Schülerinnen und Schüler einen C-Kurs besucht.

Der Kirchenmusiker hat darüber hinaus Schülerinnen und Schülern auch privat außerhalb seines kirchlichen Arbeitsverhältnisses Orgelunterricht gegeben.

Fast alle Betroffenen in diesem Fall haben, bevor sie mit dem C-Kurs begonnen haben, zunächst privaten Unterricht bei dem Kirchenmusiker genommen. Das durchschnittliche Alter der Betroffenen zu Beginn des Orgelunterrichts lag bei 13 bis 15 Jahren.

Der Kirchenmusiker habe sich im Rahmen seiner Tätigkeit als Kreiskantor und Leiter des Kirchenchors viele Freiheiten herausgenommen und hat sich wiederholt über ihm durch den Vorstand des Kirchenchors oder des Presbyteriums der Kirchengemeinde Siegen erteilte Anordnungen hinweggesetzt. Der Kirchenmusiker hat ferner versucht, die Übergabe der Chorleitung an seinen Nachfolger hinauszuzögern. Er hat darüber hinaus versucht – zumindest in Teilen – weiterhin als Chorleiter des Kirchenchors bei einem renommierten Musikfestival aufzutreten, obwohl er die Chorleitung bereits mehrere Monate zuvor abgegeben hat. Aus der uns vorliegenden E-Mail-

Korrespondenz geht hervor, dass der Kirchenmusiker der Musikfestivalleitung diesen Vorschlag unterbreitet hat, während er dem Vorstand des Kirchenchors sowie seinem Nachfolger gesagt hat, dass der Vorschlag von Seiten der Festivalleitung gekommen sei.

Nach Auskunft eines Betroffenen sowie des Kirchenmusikers hat es eine Absprache gegeben, nachdem der Kirchenmusiker nach der Ämterübergabe weiterhin im zweiwöchigen Wechsel bis Sommer 2022 den Orgeldienst übernommen hat. Die Leitung des Kirchenchors – insbesondere bei Auftritten – war von dieser Vertretungsregelung nach den uns vorliegenden Informationen hingegen nicht erfasst.

#### **2.1.1.2 Verhaltensweisen und Muster des Kirchenmusikers**

Die geführten Gespräche zeigen Verhaltensweisen des Kirchenmusikers, die ein Muster darstellen. Die Verhaltensweisen ziehen sich durch mehrere bzw. in Teilen durch alle hier untersuchten Sachverhalte.

##### **2.1.1.2.1 Lehrer-Schüler-Verhältnis**

Festzustellen ist, dass sich alle in den Gesprächen beschriebenen sexuellen Annäherungen und sexuellen Handlungen an den Betroffenen im Rahmen eines Lehrer-Schüler-Verhältnisses entwickelt haben. Die Annäherungsversuche sind in allen uns geschilderten Sachverhalten stets von dem Kirchenmusiker initiiert worden. Das Alter der Personen, die von sexuellen Annäherungen oder sexuellen Handlungen berichten, liegt nach Aussage der Betroffenen in allen Fällen seit den 1980er Jahren durchgehend zwischen dem Beginn der Pubertät bis kurz nach der Volljährigkeit. Der Kirchenmusiker hingegen sagt, dass es entweder gar nicht zu Annäherungen oder sexuellen Handlungen gekommen sei bzw., wenn es zu derartigen Annäherungen oder sexuellen Handlungen gekommen sei, dass die Betroffenen bereits volljährig gewesen wären (siehe Abschnitt 2.1.4). Während der Kirchenmusiker älter wird, bleibt das Alter der betroffenen Personen konstant. Insgesamt zieht sich das Verhalten des Kirchenmusikers über einen Zeitraum von mehr als drei Jahrzehnten.

Es wurde wiederholt das Phänomen *„in Siegen kennt und weiß jeder alles über jeden“* durch die Betroffenen und Beteiligten angesprochen. Diese teilten jedoch auf Nachfrage mit, dass nie im Raum stand, dass der Kirchenmusiker homosexuelle Beziehungen zu gleichaltrigen Männern oder zu Männern aus einem anderen Kreis als dem der Kirchenmusik gehabt hat. Mehrere Personen, die in den 1980er und 1990er Jahren Teil der homosexuellen Szene in Siegen waren, haben uns gegenüber erklärt, dass der Kirchenmusiker nicht Teil dieser Szene war.

Auf Nachfrage hat der Kirchenmusiker bestätigt, dass er keine homosexuellen Beziehungen gehabt habe. Lediglich zu zwei der Betroffenen habe ein sexuelles Näheverhältnis bestanden.

##### **2.1.1.2.2 Anbahnungsphase und Wandlung des Lehrer-Schüler-Verhältnisses**

Die geführten Gespräche haben gezeigt, dass es zwischen dem Kirchenmusiker und den Betroffenen immer wieder zu Überschreitungen eines regulären Lehrer-Schüler-Verhältnisses gekommen ist.

In den Schilderungen der Betroffenen zeigt sich, dass der Kirchenmusiker das reguläre Lehrer-Schüler-Verhältnis sukzessive über einen langen Zeitraum hinweg zu einer persönlichen Nähe zu den jeweiligen Betroffenen ausgebaut hat. Das bestätigt sich ebenfalls durch die teilweise enge Anbindung von Betroffenen an die Familie des Kirchenmusikers.

Der Kirchenmusiker erklärt hierzu, dass das gemeinsame Musizieren eine emotionale Verbindung herstelle, welche sich dann zu engeren Freundschaften entwickeln könne.

Vor oder nach dem Orgelunterricht haben sich oft lange Gespräche, die inhaltlich über die Themen der Kirchenmusik und des Orgelspiels hinausgingen und zum Teil auch sexueller Natur waren (siehe Abschnitt 2.1.1.2.4), angeschlossen. Diese Gespräche haben nicht nur anlässlich des Orgelunterrichts in der Gemeindekirche, sondern auch außerhalb, z.B. in Cafés in Siegen, stattgefunden. Alle hierzu befragten Betroffenen bestätigen, dass der Redeanteil in diesen Gesprächen weit überwiegend bei dem Kirchenmusiker lag und die Betroffenen eine Zuhörerrolle eingenommen hätten.

Der Kirchenmusiker hat Betroffene regelmäßig im Auto mit zur Kirche genommen oder sie nach dem Unterricht nach Hause gefahren. Einige Betroffene hat der Kirchenmusiker zudem auch mit zu sich nach Hause zum Abendbrot genommen. Darüber hinaus ist er auch der Einladung zu der Geburtstagsfeier eines damals 16-jährigen Orgelschülers gefolgt.

Einige der Betroffenen kommen aus einem Elternhaus, in dem ein väterliches Vorbild fehlte oder das Verhältnis zu den Eltern bzw. dem jeweiligen Vater als schwierig beschrieben wurde.

Der Kirchenmusiker hat nach Aussage der Betroffenen für diese eine Rolle als väterlicher fürsorglicher Freund übernommen.

Einer der Betroffenen sei wie „*ein dritter Sohn*“ in die Familie des Kirchenmusikers aufgenommen worden. Er hat als Jugendlicher auch wiederholt in dem im Keller gelegenen Gästezimmer im Haus der Familie des Kirchenmusikers übernachtet und ist mit der Familie in den Urlaub gefahren.

Der Kirchenmusiker hat den Betroffenen auskunftsgemäß viel Aufmerksamkeit geschenkt und ihnen vermittelt, dass sie etwas Besonderes und schon viel weiter in ihrer Entwicklung seien als andere junge Männer ihres Alters.

Der Kirchenmusiker hat einigen Betroffenen bereits mit 13 oder 14 Jahren Zugang zum C-Kurs ermöglicht, obwohl das durchschnittliche Eintrittsalter für den C-Kurs bei 15 bzw. 16 Jahren liegt.

Es war dem Kirchenmusiker immer wichtig, dass man ihm zum Geburtstag gratuliert, und er forderte diese Glückwünsche auch ein. Habe man ihm nicht zeitnah gratuliert, hat er sein Missfallen hierzu zum Ausdruck gebracht.

Mehrere Betroffene haben darüber berichtet, dass der Kirchenmusiker immer wieder längere Umarmungen forciert habe. Der Kirchenmusiker bestätigte ebenfalls, dass es zu längeren Umarmungen gekommen sei.

Mehrere Betroffenen berichten, dass der Kirchenmusiker ihnen davon erzählt habe, dass er von ihnen geträumt habe.

#### **2.1.1.2.3 Herstellen von Ungestörtheit**

In mehreren der geführten Gespräche wurde von Betroffenen berichtet, dass der Kirchenmusiker die Eingangstür, die das Büro über der Sakristei vom Rest der Gemeindekirche trennt, bewusst abgeschlossen habe, bevor es zu sexuellen Annäherungen oder sexuellen Handlungen gekommen sei.

Einer der Betroffenen weist auf eine Begebenheit hin, bei der er sich unbekleidet mit dem Kirchenmusiker in dem Büro befunden habe und der damalige Küster der Gemeindekirche etwas aus dem Büro holen wollen. Der Küster habe versucht, die Tür zum Büro zu öffnen, da jedoch der Schlüssel von innen gesteckt habe, habe er die Tür nicht öffnen können. Nach Aussage des Betroffenen habe der Kirchenmusiker vorher getestet, ob die Tür von außen geöffnet werden kann, wenn von innen ein Schlüssel steckt. Der Küster stand uns für ein Gespräch nicht zur Verfügung.

Die damalige Pfarrerin der Kirchengemeinde berichtet zudem, dass auch in einem Fall die Tür zur Gemeindekirche abgesperrt gewesen sei, als der Kirchenmusiker darin gerade Orgelunterricht gegeben habe. Auf ihr Klopfen hin habe der Kirchenmusiker sodann mit geöffneter Hose die Tür geöffnet und erklärt, dass er gerade von der Toilette komme. Bei einer Ortsbegehung konnten wir feststellen, dass die Toilette neben der Eingangstür der Gemeindekirche liegt. Die damalige Pfarrerin der Kirchengemeinde konnte sich nicht mehr daran erinnern, wann sich dies zugetragen hat. Sie habe sich zu dieser Zeit keine Gedanken gemacht und sei diesen Verdachtsmomenten nicht weiter gefolgt.

Der Kirchenmusiker räumt zwar sexuelle Handlungen gegenüber einzelnen Betroffenen ein, streitet aber ab, dass diese jemals in der Gemeindekirche stattgefunden hätten, auch, weil die Räumlichkeiten zu hellhörig seien.

Bei einer Ortsbegehung konnten wir feststellen, dass die Bürotür zwar abschließbar war, jedoch jedes Geräusch durch eine Fensterausparung in der Zwischendecke zum Büro hörbar ist. Gleichzeitig ist aber auch jede Näherung von Dritten wahrnehmbar.

Der Kirchenmusiker führt gegen die durch einen der Betroffenen vorgebrachten Vorwürfe zudem an, dass er das Büro zum Zeitpunkt der den Vorwürfen zugrundeliegenden sexuellen Anbahnungshandlungen noch gar nicht benutzt habe.

Es konnte nicht verifiziert werden, ob das Büro zum Zeitpunkt der geschilderten sexuellen Annäherungsversuche bereits durch den Kirchenmusiker genutzt wurde. Die Räumlichkeiten, die der Kirchenmusiker



spätestens in den 2000er Jahren als Büro nutzte, existierten nach den uns gegebenen Informationen aber bereits auch schon zum Zeitpunkt der geschilderten Annäherungsversuche.

#### **2.1.1.2.4 Gespräche über Homosexualität**

Der Kirchenmusiker und die Betroffenen, mit denen wir ein Gespräch geführt haben, berichten, dass es neben dem Orgelunterricht immer wieder zu persönlichen Gesprächen – in der Gemeindekirche oder auch in umliegenden Cafés in Siegen – zwischen den Betroffenen und dem Kirchenmusiker gekommen ist. Die befragten Betroffenen hatten teils bereits zum Zeitpunkt der Gespräche, teils erst aus heutiger Sicht das Gefühl, dass der Kirchenmusiker habe ausloten wollen, wie empfänglich sie für das Thema „Homosexualität“ gewesen seien.

Nach Aussage der Betroffenen hätten diese Gespräche zunächst einen musikalischen oder aber auch geschichtlichen, theologischen oder philosophischen Hintergrund gehabt und der Kirchenmusiker habe sodann regelmäßig und gezielt das Gespräch auf das Thema Sexualität und Homosexualität gelenkt.

Mehrere Betroffene berichten davon, dass der Kirchenmusiker von seinen sexuellen Erfahrungen (z.B. erster Samenerguss) erzählt habe.

Der Kirchenmusiker habe in diesem Zusammenhang Sexualität in den Gesprächen immer als etwas Positives dargestellt und Freundschaft und Sexualität eng miteinander verknüpft.

Das Gespräch sei bei mehreren Betroffenen wiederholt auf „*die alten Griechen*“ gelenkt worden. Hieran habe der Kirchenmusiker erklärt, dass es in der Antike nach dem griechischen Verständnis vollkommen normal gewesen sei, dass Männer sexuelle Handlungen aneinander und miteinander vornehmen. Dies wurde durch die ehem. Präses bestätigt, die davon berichtete, dass ihre Brüder, die ebenfalls Orgelschüler des Kirchenmusiklers gewesen sind, von dem Kirchenmusiker in gleicher Weise auf „*die alten Griechen*“ angesprochen wurden. Nach Ansicht des Kirchenmusiklers sei es Aufgabe der Erwachsenen gewesen, Jungen und junge Männer bei der Entwicklung ihrer Sexualität anzuleiten.

Körperlicher Kontakt und Sexualität sei ein Ausdruck von Zuneigung in einer Freundschaft. Es gebe hierfür unterschiedliche Tiefengrade; auch das einfache Händeschütteln sei bereits ein Ausdruck von Sexualität. Bei Männern sei der sexuelle Kontakt untereinander ohnehin viel unkomplizierter, weil niemand schwanger werden könne. Ferner habe der Kirchenmusiker wiederholt darauf verwiesen, dass Homosexualität auch im Tierreich völlig normal sei.

Der Kirchenmusiker sagt hierzu, dass es Gespräche und Diskussionen zu verschiedensten Themen gegeben habe. Hierbei hätten sich auch immer wieder Gespräche über Sexualethik, meist im Kontext christlicher Theologie, ergeben. Die Gespräche seien nicht losgelöst erfolgt, sondern hätten immer einen Bezug, z.B. zu den CSD-Gottesdiensten der Gemeindekirche, gehabt.

Mehrere Betroffene hätten den Kirchenmusiker damit konfrontiert, wie er seine sexuellen Anbahnungsversuche und Handlungen mit seiner Ehe in Einklang bringe. Der Kirchenmusiker habe darauf erwidert, dass Sexualität und Ehe voneinander getrennt zu betrachten seien. Sexualität habe nicht primär mit Liebe zu tun, sondern sei Ausdruck von Freundschaft.

#### **2.1.1.2.5 Aufrechterhalten des Kontakts zu den Betroffenen**

Weiterhin zieht sich durch alle in den Gesprächen geschilderte Interaktionen zwischen dem Kirchenmusiker und den Betroffenen das ausdauernde und fordernde Aufrechterhalten des Kontakts, auch nachdem Betroffene den C-Kurs absolviert bzw. keinen Orgelunterricht mehr bei dem Kirchenmusiker genommen haben oder bereits aus Siegen weggezogen waren.

Der Kirchenmusiker hat bis zum Bekanntwerden der Vorwürfe gegen ihn jedes Jahr an mehrere der Betroffenen weiterhin Geburtstagsgrüße versandt, auch wenn zwischen dem Kirchenmusiker und dem Betroffenen schon seit Jahren keinerlei sonstiger Kontakt mehr stattgefunden hat.

Der Nachweis konkreter Kontaktversuche ist insbesondere in den früheren Fällen, in denen es noch keine Kommunikation über E-Mail oder Mobiltelefon gab oder diese noch nicht weit verbreitet war, schwerer zu erbringen. Die jüngeren Fälle zeigen jedoch die durch die Betroffenen geschilderten Verhaltensmuster der wiederholten und ausdauernden Kontaktaufnahme per WhatsApp oder SMS.

Der Kirchenmusiker weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass einige der Betroffenen auch noch bis zum Bekanntwerden der Vorwürfe mit ihm im Kontakt standen und auch Termine für gemeinsames Musizieren oder auch Kaffeetrinken vorgeschlagen haben.

Der Kirchenmusiker hat bis zum Bekanntwerden der Vorwürfe im Jahr 2023 z.B. immer wieder fordernd Kontakt zu einem Betroffenen gesucht und ihm in regelmäßigen Abständen WhatsApp-Nachrichten geschickt. Dies erfolgte zu einem Zeitpunkt, zu dem der Betroffene bereits seit längerer Zeit nicht mehr Orgelschüler des Kirchenmusikers und bereits aus Siegen weggezogen war. In diesen Nachrichten verweist der Kirchenmusiker immer wieder auf das enge Verhältnis, das zwischen ihm und dem Betroffenen bestanden habe, drängt auf Treffen und bemängelt, dass der Betroffene sich von ihm abwende. Er schreibt wiederholt, dass er enttäuscht sei, weil der Betroffene nicht auf seine Angebote, sich zu treffen, eingehe. Der Kirchenmusiker schreibt ferner, dass er von dem Betroffenen geträumt habe.

Nach weiteren Versuchen der Kontaktaufnahme durch den Kirchenmusiker schreibt der Betroffene zurück und verweist darauf, dass sich der Kirchenmusiker womöglich mehr unter der Freundschaft vorgestellt habe, dass er diese Gefühle jedoch nicht teile. Daraufhin antwortet der Kirchenmusiker, dass er seinerzeit in der Freundschaft mehr gesehen habe, dies aber heute „Vergangenheit“ sei.

Ein weiterer Betroffener berichtet von ähnlichen Nachrichten des Kirchenmusikers noch in der Zeit, während er Orgelunterricht bei diesem genommen hat. In diesen Nachrichten habe der Kirchenmusiker wiederholt das Thema auf ein Näheverhältnis gelenkt, welches der Kirchenmusiker zwischen sich und dem Betroffenen wahrgenommen habe. Auch diesem Betroffenen gegenüber hat der Kirchenmusiker mitgeteilt, dass er von ihm geträumt habe. Nachdem der Betroffene daraufhin den Kontakt zum Kirchenmusiker abgebrochen hat, habe dieser trotzdem weiterhin versucht, ihn per SMS und WhatsApp-Nachrichten zu kontaktieren. Der Kirchenmusiker habe ihm zudem anlasslos Bilder von seiner Familie geschickt.

### **2.1.2 Chor-Reise nach Israel 1997 und Auswirkungen**

Im Jahr 1997 hat der Kirchenchor eine Konzertreise nach Israel veranstaltet. Dies war die zweite Chor-Reise nach Israel.

An der Reise 1997 haben unter anderem der Kirchenmusiker, die ehem. Präses, der Betroffene 3 und die Beteiligten 1 und 2 teilgenommen. Die Ehefrau des Kirchenmusikers hat an dieser Reise nicht teilgenommen, weil sie erst kurz zuvor ein Kind bekommen hatte.

Die von uns befragten Betroffenen und Beteiligten äußerten den Eindruck, dass der Kirchenmusiker sich mehrfach während der Chor-Reise mit verschiedenen jungen männlichen Chormitgliedern das Zimmer geteilt und auch tagsüber einen sehr engen Kontakt zu diesen jungen Männern gepflegt habe. Die ehem. Präses bestätigt, dass sie dieses Geschehen während der Chor-Reise zwar nicht selbst beobachtet habe, ihr aber hiervon berichtet worden sei. Der Betroffene 3 erklärt auf Nachfrage, dass er sich bei diesem Aufenthalt kein Zimmer mit dem Kirchenmusiker geteilt habe, wohl aber ein bis zwei Tage während der vorhergegangenen ersten Israelreise im Jahr 1993.

Der Kirchenmusiker bestreitet, junge männliche Reiseteilnehmer mit auf sein Zimmer genommen zu haben.

Nach den uns vorliegenden Informationen hat keiner der befragten Betroffenen und Beteiligten, die an der Reise teilgenommen haben, selbst gesehen, dass junge Männer sich das Zimmer mit dem Kirchenmusiker geteilt haben.

Auf der Israelreise im Jahr 1997 haben sich der Betroffene 3 und der Beteiligte 1 näher kennengelernt und eine Beziehung begonnen. Schon vor der Israelreise, ein paar Jahre nach Beendigung der sexuellen Zusammenkünfte mit dem Kirchenmusiker, sei dem Betroffenen 3 bewusst geworden, dass der Kirchenmusiker das damalige Lehrer-Schüler-Verhältnis ihm gegenüber ausgenutzt habe.

Der Betroffene 3 hat sich dem Beteiligten 1 während der Israelreise anvertraut und von dem früheren sexuellen Kontakt mit dem Kirchenmusiker berichtet. Der Beteiligte 1 sei besorgt gewesen und habe sich sodann dem Beteiligten 2, mit dem er sich während der Chor-Reise ein Zimmer geteilt hat, anvertraut. Nach Aussage des Beteiligten 1 sei der Betroffene 3 auch besorgt um den Beteiligten 4 gewesen, weil er vermutet habe, dass dieser sich

in einer ähnlichen Situation befinden könnte, in der der Kirchenmusiker das zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Lehrer-Schüler-Verhältnis ausnutzen könnte.

#### **2.1.2.1 Kommunikation der Beteiligten 1 und 2 mit dem Kirchenmusiker und der Ehefrau des Kirchenmusikers**

Die Beteiligten 1 und 2, die als Paten der Kinder des Kirchenmusikers und langjährige Freunde in einer engen Verbindung zu dem Kirchenmusiker und seiner Familie standen, haben im Anschluss an die Reise mit dem Kirchenmusiker gesprochen, weil sie dessen Kontakt zu den jungen männlichen Reiseteilnehmern als zu eng und besorgniserregend empfanden.

Ebenfalls haben sie den Kirchenmusiker auf das geschilderte Verhältnis zu seinem damaligen Orgelschüler, dem Betroffenen 3, angesprochen.

Die Beteiligten 1 und 2 haben zudem ihre Bedenken hinsichtlich eines möglichen sexuellen Kontakts zum Beteiligten 4 geäußert, der zum Zeitpunkt der Chor-Reise Orgelschüler des Kirchenmusikers war.

Der Kirchenmusiker habe gegenüber den Beteiligten 1 und 2 die gegen ihn erhobenen Vorwürfe hinsichtlich seines Verhaltens auf der Chor-Reise sowie in Bezug auf den Betroffenen 3 dementiert. Er sagt, dass er keinen unangemessenen Kontakt zu Reiseteilnehmern während der Chor-Reise gehabt habe.

Der Beteiligte 2 hat in einem Brief an den Kirchenmusiker geschrieben, dass dieser im Anschluss an die Chor-Reise im Jahr 1997 in einem Gespräch zunächst jedweden sexuellen Kontakt zu Männern abgestritten habe und erst später von dieser Aussage abgewichen sei. Zu diesem Zeitpunkt hat der Kirchenmusiker nach den uns gegenüber gemachten Angaben bereits ein sexuelles Verhältnis zu dem Betroffenen 1 in den 1980er Jahren gehabt.

Aus dem sich an das Gespräch anschließenden Briefwechsel zwischen dem Kirchenmusiker sowie seiner Ehefrau und den Beteiligten 1 und 2, der uns vorliegt, geht hervor, dass der Kirchenmusiker die Patenschaft der Beteiligten 1 und 2 zunächst ruhend gestellt hat. Die Ehefrau des Kirchenmusikers hatte die Patenschaft für das Kind des Beteiligten 1 übernommen und die Beteiligten 1 und 2 die Patenschaften für die Kinder des Kirchenmusikers. Im weiteren Verlauf haben die Beteiligten 1 und 2 die Patenschaften sodann vollständig aufgegeben, da das Vertrauensverhältnis zerrüttet gewesen sei.

Die Ehefrau des Kirchenmusikers hat kein persönliches Gespräch mit den Beteiligten 1 und 2 über die Vorwürfe geführt. Es ist lediglich im Herbst 1997 zu einem Briefwechsel gekommen. In einem dieser Briefe an den Kirchenmusiker und seine Ehefrau schreibt der Beteiligte 2, dass die Ehefrau des Kirchenmusikers auf die Vorwürfe mit den Worten reagiert habe, „*wie viele Orgelschüler auf der dazugehörigen Bank vernascht würden*“ könne den Beteiligten 1 und 2 egal sein.

Der Kirchenmusiker und seine Ehefrau haben den Beteiligten 1 und 2 mit rechtlichen Schritten gedroht, sollten sie die gegen den Kirchenmusiker vorgebrachten Vorwürfe weiterverbreiten. Der Kirchenmusiker hat die Beteiligten 1 und 2 sodann aufgefordert, auch den Betroffenen 3 über mögliche rechtliche Konsequenzen in Kenntnis zu setzen. Zu rechtlichen Schritten ist es im weiteren Verlauf nicht gekommen.

#### **2.1.2.2 Kommunikation der Beteiligten 1 und 2 mit der damaligen Pfarrerin sowie dem damaligen Pfarrer der Kirchengemeinde**

Der Beteiligte 2 hat sich nach Rücksprache mit dem Beteiligten 1 an die damaligen Dienstvorgesetzten des Kirchenmusikers, die damalige Pfarrerin sowie den damaligen Pfarrer der Kirchengemeinde, gewandt.

Nach Aussage des Beteiligten 2 ging es hierbei nicht nur um die Kinder des Kirchenmusikers, sondern ausdrücklich auch um das Verhalten des Kirchenmusikers auf der Chor-Reise sowie die vom Betroffenen 3 vorgebrachten sexuellen Handlungen, die zwischen dem Kirchenmusiker und ihm stattgefunden haben sollen. Dies wurde durch den damaligen Pfarrer der Kirchengemeinde bestätigt.

Die damalige Pfarrerin der Kirchengemeinde sagt hingegen, dass ausschließlich über die Kinder des Kirchenmusikers, nicht aber auch über Vorwürfe im Zusammenhang mit Orgelschülern des Kirchenmusikers oder dem Betroffenen 3 gesprochen worden sei.

Der Beteiligte 2 habe in diesem Gespräch mit der damaligen Pfarrerin und den damaligen Pfarrer der Kirchengemeinde auch über die Rückgabe der Patenschaften der Beteiligten 1 und 2 gesprochen. Der damalige Pfarrer der Kirchengemeinde sagt hierzu, dass er sich nicht an ein Gespräch über die Rückgabe der Patenschaften erinnern könne.

#### **2.1.2.3 Kommunikation Beteiligte 1 und 2 mit weiteren Personen**

Die ehem. Präses sowie ein Vorstandsmitglied des Kirchenchors seien ebenfalls über die Vorwürfe gegen den Kirchenmusiker informiert worden.

In dem Gespräch mit der ehem. Präses sei es auch um die Rückgabe der Patenschaft seitens der Beteiligten 1 und 2 gegangen, da die ehem. Präses ebenfalls Patin eines Sohnes des Kirchenmusikers war und die Beteiligten 1 und 2 sie als weitere Patin hätten in Kenntnis setzen wollen.

Die ehem. Präses sagt hierzu, dass sie lediglich Kenntnis von den homosexuellen Neigungen des Kirchenmusikers hatte, nicht aber über die Vorwürfe gegen den Kirchenmusiker informiert worden sei.

#### **2.1.2.4 Kommunikation der damaligen Pfarrerin sowie des damaligen Pfarrers der Kirchengemeinde mit dem Kirchenmusiker**

Im Anschluss an das Gespräch mit den Beteiligten 1 und 2 ist es zu einem Gespräch zwischen der damaligen Pfarrerin sowie dem damaligen Pfarrer der Kirchengemeinde und dem Kirchenmusiker gekommen.

Nach Aussage des damaligen Pfarrers der Kirchengemeinde als auch des Kirchenmusikers wurden in diesem Gespräch die gegen den Kirchenmusiker durch die Beteiligten 1 und 2 erhobenen Vorwürfe hinsichtlich der Kinder, der Orgelschüler sowie des Betroffenen 3 diskutiert.

Nach Aussage der damaligen Pfarrerin der Kirchengemeinde hingegen wurden in diesem Gespräch wiederum nur die Kinder des Kirchenmusikers thematisiert.

Der Kirchenmusiker hat alle gegen ihn erhobenen Vorwürfe abgestritten und mit einer Klage gedroht, sollten die Vorwürfe weiterverbreitet werden. Zu rechtlichen Schritten ist es im weiteren Verlauf abermals nicht gekommen.

Die Aussagen der damaligen Pfarrerin und des damaligen Pfarrers der Kirchengemeinde divergieren auch in Bezug auf die Frage, wer das Gespräch gesucht hat. Nach Aussage der damaligen Pfarrerin sowie des damaligen Pfarrers der Kirchengemeinde seien sie auf den Kirchenmusiker zugegangen, der Kirchenmusiker sagt jedoch, dass er proaktiv auf die damalige Pfarrerin und den damaligen Pfarrer der Kirchengemeinde habe zugehen müssen, um die gegen ihn erhobenen Vorwürfe aus der Welt zu schaffen. Er habe erwartet, dass sich die damalige Pfarrerin sowie der damalige Pfarrer der Kirchengemeinde als seine Dienstvorgesetzten nach Bekanntwerden der Vorwürfe an ihn wenden würden. Dies sei jedoch nicht geschehen und er habe aktiv das Gespräch mit ihnen suchen müssen. In der Folge habe der damalige Pfarrer der Kirchengemeinde den Kirchenmusiker gefragt, ob er noch weiteren Handlungsbedarf sehe, was der Kirchenmusiker verneint habe. Der Kirchenmusiker hat in seinem Gespräch angegeben, damals angeboten zu haben, mit dem Betroffenen 3 gemeinsam zu einer psychologischen Beratung zu gehen, wozu es jedoch nicht gekommen sei.

Die damalige Pfarrerin und der damalige Pfarrer der Kirchengemeinde sagen, dass sie die gegen den Kirchenmusiker erhobenen Vorwürfe nach dem Gespräch mit den Beteiligten 1 und 2 sowie mit dem Kirchenmusiker für unbegründet gehalten und daher beschlossen hätten, dass keine weitere „Intervention“ nötig sei.

Der Beteiligte 3 trägt hingegen vor, dass die damalige Pfarrerin der Kirchengemeinde ihm gegenüber gesagt habe, dass sie sich Vorwürfe mache, weil sie den Kirchenmusiker nach der Chor-Reise nach Israel im Jahr 1997 „am Haken gehabt hätten“, sich jedoch durch die Androhung rechtlicher Schritte hätten einschüchtern lassen.

Der damalige Pfarrer der Kirchengemeinde teilt mit, dass er im Anschluss an das Gespräch mit dem Kirchenmusiker regelmäßig ohne vorherige Ankündigung in die Gemeindekirche gegangen und „Streife gelaufen“ sei, um das Verhalten des Kirchenmusikers während des Orgelunterrichts zu kontrollieren und etwaiges Fehlverhalten

aufzudecken. Der damalige Pfarrer der Kirchengemeinde habe jedoch kein Fehlverhalten beobachtet. Die ehem. Präses hat ebenfalls bestätigt, gehört zu haben, dass der damalige Pfarrer der Kirchengemeinde anlässlich der Geschehnisse der Chor-Reise nach Israel im Jahr 1997 „*Patrouille*“ gelaufen sei. Dies habe sie allerdings erst im Nachhinein erfahren; zum Zeitpunkt der Chor-Reise habe sie hiervon noch keine Kenntnis gehabt.

Diese Rundgänge habe der damalige Pfarrer der Kirchengemeinde ohne Absprache mit der damaligen Pfarrerin der Kirchengemeinde durchgeführt. Diese habe sich zu diesem Zeitpunkt in Elternzeit befunden. Er erklärt hierzu, dass er damals weiterhin Sorge gehabt habe, dass an den Vorwürfen des Beteiligten 2 etwas „*dran sein*“ könnte.

Der Betroffene 3 trägt hingegen vor – mit der Einschränkung, dass er sich an die Geschehnisse nach der Chor-Reise nur noch bedingt erinnern könne und sich an viele der Informationen erst später durch ein Gespräch mit dem Beteiligten 1 wieder erinnern hätte – dass die damalige Pfarrerin der Kirchengemeinde Rundgänge in der Kirche gemacht habe.

Der Beteiligte 2 hat sich kurz danach vom Kirchenchor und den Geschehnissen distanziert und ist aus Siegen weggezogen. Der Beteiligte 1 ist weiterhin Mitglied des Kirchenchors geblieben, weil er sich die Musik und das Singen nicht habe nehmen lassen und auch „ein Auge darauf haben“ wollte, wie sich die Situation um den Kirchenmusiker weiterentwickelt.

#### **2.1.2.5 Kommunikation der ehem. Präses mit Ehefrau des Kirchenmusikers**

Umstritten ist weiterhin, ob die ehem. Präses die Ehefrau des Kirchenmusikers im Nachgang der Chor-Reise nach Israel im Jahr 1997 auf die Vorwürfe und in Bezug auf die homosexuellen Neigungen ihres Ehemanns, angesprochen hat.

Die ehem. Präses erklärt, sie habe im Nachgang der Israelreise die Ehefrau des Kirchenmusikers auf dessen homosexuelle Neigungen und den möglichen Ehebruch angesprochen. Diese habe mit starker Ablehnung reagiert und darauf verwiesen, dass die ehem. Präses dies nichts angehe. Sie habe der ehem. Präses auch mit der Aufkündigung der langjährigen Freundschaft gedroht. Die ehem. Präses, der die Freundschaft zu der Ehefrau des Kirchenmusikers sehr wichtig gewesen sei, habe daraufhin das Thema „Homosexualität“ in weiteren Gesprächen mit der Ehefrau des Kirchenmusikers komplett vermieden.

Die Ehefrau des Kirchenmusikers sagt hingegen, dass die ehem. Präses sie in der langjährigen Freundschaft, die die beiden bis vor kurzem verbunden habe, nie auf die homosexuellen Neigungen ihres Ehemanns angesprochen habe. Dies hätte sie von einer so guten Freundin allerdings erwartet, wenn diese hiervon Kenntnis habe.

#### **2.1.3 „Gartengespräch“ im Herbst 1997**

In der Presseberichterstattung der Siegener Zeitung und weiterer überregionaler Tageszeitungen über die Vorwürfe sexualisierter Gewalt wird wiederholt ein „Gartengespräch“ bzw. ein Gespräch „im Garten“ erwähnt, bei

dem die ehem. Präses, die zu diesem Zeitpunkt Pfarrerin im Entsendungsdienst in einer Nachbargemeinde in Siegen war, über Missbrauchsvorwürfe, die gegen den Kirchenmusiker erhoben worden waren, informiert worden sein soll. Es wurde ferner berichtet, dass sich die ehem. Präses an ein solches Gespräch nicht erinnern könne.

Es ist unstrittig, dass es im Anschluss an die Israelreise 1997, an der neben dem Kirchenmusiker auch der Betroffene 3, die Beteiligten 1 und 2 auch die ehem. Präses teilgenommen haben, mindestens ein Gespräch zwischen dem Betroffene 3, den Beteiligten 1 und 2 und der ehem. Präses zu den erhobenen Vorwürfen gegeben hat.

Streitig ist der genaue Ort des Gesprächs, wer die Teilnehmer waren und was der genaue Inhalt des Gesprächs gewesen ist. Hierzu haben die befragten Personen unterschiedliche Erinnerungen.

Die ehem. Präses sagt, dass es zu mehreren Gesprächen im Anschluss an die Chor-Reise gekommen sei. An ein bestimmtes „Gartengespräch“ könne sie sich jedoch nicht erinnern und auch an den genauen Inhalt der Gespräche habe sie keine Erinnerung mehr. Die ehem. Präses betont, dass sie damals *„in keiner Weise dienstlich, sondern ausschließlich in [ihrer] Rolle als Chorsängerin, Freundin der Familie des [Kirchenmusikers] sowie als Mit-Patentante“* eines der Söhne beteiligt gewesen sei.

Im Nachgang zur Chor-Reise nach Israel kam es im Herbst 1997 zu Briefwechseln zwischen dem Kirchenmusiker sowie seiner Ehefrau und dem Beteiligten 1 sowie dem Beteiligten 2. In einem diesen Schreiben nimmt der Kirchenmusiker Bezug darauf, dass der Beteiligte 1 und der Beteiligte 2 die Missbrauchsvorwürfe u.a. an „[Vorname der ehem. Präses]“ weitererzählt hätten.

Die sonstigen befragten Personen sind sich einig, dass das Gespräch im Garten der Wohnung der ehem. Präses in Siegen stattgefunden hat.

Teilgenommen haben an diesem Gespräch nach Auskunft aller befragten Personen die Beteiligten 1 und 2, der Betroffene 3 sowie die ehem. Präses. Der Beteiligte 1 und der Beteiligte 2 geben an, dass auch die Ehefrau des Beteiligten 1 anwesend gewesen sei.

Inhalt des Gesprächs seien (1) die Vorwürfe sexueller Handlungen gegenüber dem Betroffenen 3 in den 1990er Jahren noch vor der Israelreise, als dieser sich noch in einem Lehrer-Schüler-Verhältnis zu dem Kirchenmusiker befand, (2) das Verhalten des Kirchenmusikers auf der Israelreise im Jahr 1997 sowie (3) die Rückgabe der Patenschaft für den jüngeren Sohn des Kirchenmusikers durch die Beteiligten 1 und 2 gewesen.

Die ehem. Präses sagt hierzu, dass lediglich über die homosexuellen Neigungen und den potenziellen Ehebruch des Kirchenmusikers gesprochen worden sei, nicht aber über Vorwürfe sexueller Übergriffe durch den Kirchenmusiker. Aus heutiger Sicht sei sie über die Vorwürfe gegen den Kirchenmusiker jedoch nicht erstaunt.



Nach Aussage der Ehefrau des Kirchenmusikers habe die ehem. Präses kurze Zeit nach dem „Gartengespräch“ mit ihr und ihrem Ehemann Abendbrot gegessen. Die ehem. Präses habe in diesem Zusammenhang gesagt, dass sie nicht verstehe, was die Beteiligten 1 und 2 sowie der Betroffene 3 von ihr in Bezug auf diese Situation gewollt hätten.

#### **2.1.4 Vorwürfe sexualisierter Gewalt und Fazit**

Alle Betroffenen berichten, dass es zu sexuellen Anbahnungen und teilweise auch zu sexuellen Kontakten zwischen dem Kirchenmusiker und den Betroffenen gekommen ist, während sich diese noch in einem Lehrer-Schüler-Verhältnis zu dem Kirchenmusiker befunden haben.

Der Kirchenmusiker hat bestätigt, dass zwischen ihm zwei der Betroffenen jeweils sexuelle Kontakte stattgefunden haben, während diese den C-Kurs besuchten und in einem Lehrer-Schüler-Verhältnis zu dem Kirchenmusiker standen. Der Kirchenmusiker bestreitet hingegen, dass es jemals zu sexuellen Annäherungsversuchen oder sexuellen Handlungen gegenüber den weiteren Betroffenen gekommen ist.

Eine Bewertung der streitigen Sachverhalte unterliegt verschiedenen Schwierigkeiten. Die den Vorwürfen zugrundeliegenden Sachverhalte liegen teilweise bereits mehrere Jahrzehnte zurück, was die genaue Wiedergabe des Geschehenen erschwert. Ferner haben sich die damaligen Geschehnisse im Privaten abgespielt, so dass es, wie häufig in Fällen sexueller Gewalt, keine Zeugen gibt und Aussage gegen Aussage steht.

Aus den geführten Gesprächen mit den Betroffenen, den Beteiligten sowie dem Kirchenmusiker ergibt sich zudem ein, auch aus damaliger Sicht, traditionell geprägtes Gesellschaftsbild des Siegerlandes. Die Region in den 1980er und 1990er Jahren war nach den Schilderungen der Befragten gesellschaftsstrukturell eher konservativ geprägt und die Akzeptanz von Homosexualität in der Gesellschaft wenig ausgeprägt, wodurch die Betroffenen, die zur damaligen Zeit sexualisierte Gewalt in einem homosexuellen Kontext erfahren haben, aus Scham auf eine Meldung oder Öffnung verzichtet haben.

Die Kirchengemeinde ist nach den uns gegenüber gemachten Aussagen schon früh eine soziopolitisch eher links ausgerichtete „Enklave“ im konservativen Siegen gewesen und stellte einen Gegenpol zu der eher als traditionell-konservativ beschriebenen Nachbargemeinde dar. Die herausgehobene Stellung des Kirchenmusikers und dessen Renommee, an dem sowohl die Kirchengemeinde als auch der Kirchenchor ein großes Interesse gehabt hätten, hätten es aber auch in diesem im Vergleich weniger konservativen Umfeld schwer gemacht, sexuelle Übergriffe zu melden.

Der Kirchenmusiker streitet vollumfänglich ab, dass es zwischen ihm und fünf der Betroffenen jemals zu sexuellen Anbahnungsversuchen oder sexuellen Handlungen gekommen sei und führt weiter aus, dass er auch kein sexuelles Interesse an diesen fünf Betroffenen gehabt habe.

Dies lässt sich in Hinblick auf einen der Betroffenen durch uns zur Kenntnis gebrachte WhatsApp-Nachrichten des Kirchenmusikers, die er diesem geschickt hat, widerlegen (siehe Abschnitt 2.1.1.2.5)

Für den Wahrheitsgehalt der durch die weiteren Betroffenen gemachten Aussagen spricht zudem, dass der Kirchenmusiker eine sexuelle Verbindung zu zwei der Betroffenen ausdrücklich bestätigt hat und sich hierbei übereinstimmende Muster, wie auch in den Schilderungen der übrigen Betroffenen finden (siehe Abschnitt 2.1.1.2). Alle Betroffenen berichten z.B., dass es immer wieder zu Gesprächen über Homosexualität und dem Ausleben von Sexualität als Ausdruck von Freundschaft gekommen sei.

Ferner führt der Kirchenmusiker an, dass die Betroffenen die Vorwürfe teilweise erst Jahrzehnte nach den durch diese geschilderten Vorfälle vorbringen würden. Die Betroffenen hätten Jahre Zeit gehabt, Vorwürfe gegenüber dem Kirchenmusiker zu erheben, hätten dies aber nicht getan. Es sei auffällig, dass die Vorwürfe gegen ihn erst zu dem Zeitpunkt geäußert worden seien, als sich das Verhältnis des Kirchenmusikers zu einem der Betroffenen zum Negativen gewandelt habe.

Wir nehmen keine psychologische oder psychoanalytische Bewertung des Sachverhalts vor. Nach unserer Erfahrung ist es jedoch nicht ungewöhnlich, dass sich Betroffene erst nach längerer Zeit melden.

In Fällen sexualisierter Gewalt ist es, insbesondere wenn es sich bei den Betroffenen um Jugendliche oder junge Erwachsene handelt, nicht selten, dass diese sich zum Zeitpunkt der sexuellen Handlungen nicht unmittelbar darüber bewusst sind, dass es sich hierbei um sexualisierte Gewalt durch eine ihnen gegenüber in einer Machtposition stehenden Person handelt und dies erst Jahre später realisieren. Oftmals fehlt in jungen Jahren noch das Verständnis, das Geschehene einordnen zu können. Dies trifft insbesondere auf solche Fälle zu, in denen sich Betroffene in einem Abhängigkeitsverhältnis befunden haben. Einer der Betroffenen z.B. hat erst Jahre später, nachdem er durch den Ruhestand des Kirchenmusikers eine größere Distanz zu diesem gewonnen hatte, realisiert, dass die ihm widerfahrenen sexuellen Handlungen und auch das sonstige Verhalten des Kirchenmusikers gegenüber dem Betroffenen eine Form von „Missbrauch“ darstellten.

Der Kirchenmusiker vermutet, dass einer der Betroffenen weitere Personen aktiv angesprochen und zur Erhebung von Vorwürfen gegen den Kirchenmusiker bewegt habe. Er sieht hierin einen gezielten Angriff auf seine Person und äußert die Annahme, dass sich die Betroffenen unter Leitung dieses Betroffenen gegen ihn verschworen hätten. Dieser Betroffene sei z.B. aktiv auf die Beteiligten 4 und 5 zugegangen, die jedoch ausdrücklich – im Falle des Beteiligten 4 auch gegenüber Deloitte – bestätigt hätten, dass es ihnen gegenüber nie zu sexuellen Annäherungsversuchen oder sexuellen Handlungen seitens des Kirchenmusikers gekommen sei und dass dieser auch keine homosexuellen Neigungen habe.

Der besagte Betroffene erklärt dazu, dass er erst später Kenntnis von weiteren Betroffenen erlangt habe.

Nach den uns vorliegenden Informationen hat der Betroffene einige, jedoch nicht alle der Betroffenen von sich aus angesprochen. Einer der Betroffenen, der seit längerer Zeit nicht mehr in Siegen wohnt, sagt hierzu in seiner Stellungnahme gegenüber der damaligen Beauftragten für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, dass er im März oder April 2023 einen aktiven Sänger aus dem Kirchenchor getroffen und dadurch von den neuerlichen Vorwürfen gegen den Kirchenmusiker erfahren habe. Anschließend habe dieser Betroffene eine Aussage bei der Polizei gemacht, wobei ihm durch den vernehmenden Beamten der Name eines möglichen weiteren Betroffenen mitgeteilt worden sei und er erst daraufhin mit diesem Betroffenen Kontakt aufgenommen habe.

Hinzu kommt, dass dieser Betroffene sich zunächst lediglich in einem Gespräch der damaligen Pfarrerin der Kirchengemeinde, als die für ihn zuständige Pfarrerin, anvertraut hatte. Erst sehr viel später, nachdem Informationen zu dem von diesem Betroffenen geschilderten Sachverhalt ohne sein Wissen – anonymisiert – von der damaligen Pfarrerin der Kirchengemeinde über die damalige Präses und die damalige Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung an die Meldestelle der EKvW gelangt waren und die Meldestelle darum gebeten hat, dass sich dieser Betroffene bei ihr melden solle, hat er sich entschieden, die Vorfälle aktiv zu verfolgen. Die Entscheidung folgte auch erst, nachdem er realisiert hatte, dass nicht nur er betroffen war, sondern auch weiteren Personen Ähnliches widerfahren war und die Gefahr weiterer Übergriffe durch den Kirchenmusiker bestand. Dies spricht ebenfalls gegen die Behauptung, dass der besagte Betroffene aufgrund von Unstimmigkeiten gezielt gegen den Kirchenmusiker vorgehen wollte.

Es erscheint zudem auch nicht abwegig, dass sich Betroffene bei anderen Personen aus dem Umfeld der beschuldigten Person erkundigen, ob auch diese Ähnliches erlebt haben.

Gegen die Vermutung des Kirchenmusikers spricht auch, dass zumindest zwei der Betroffenen bereits Jahre zuvor Vorwürfe gegen den Kirchenmusiker erhoben haben (siehe Abschnitte 2.1.2 und 2.1.3).

Ferner erscheint nach den Gesprächen, die wir geführt haben, eine Motivlage der Betroffenen, gezielt gegen den Kirchenmusiker vorgehen zu wollen, um ihm zu schaden, als unplausibel. Die Betroffenen haben darauf hingewiesen, dass ihr primäres Ziel die Aufklärung der Vorwürfe und die Prävention weiterer sexueller Übergriffe sei. Dies wird auch dadurch bekräftigt, dass Betroffene trotz entsprechendem Hinweis der Polizei davon Abstand genommen haben, nachträglich noch einen Strafantrag wegen sexueller Belästigung gegen den Kirchenmusiker zu stellen. Wäre den Betroffenen primär an einer Schädigung des Ansehens des Kirchenmusikers gelegen gewesen, so wäre ein solcher Strafantrag ein plausibler weiterer Schritt gewesen, den die Betroffenen jedoch ausdrücklich nicht weiterverfolgt haben.

Nach Auswertung der geführten Gespräche und der uns vorliegenden weiteren Unterlagen ergeben sich keine Hinweise darauf, dass sich die Betroffenen abgesprochen haben oder dass sie eine gezielte Kampagne gegen den Kirchenmusiker führen.

Der Kirchenmusiker trägt vor, dass die ihm gegenüber durch einen der Betroffenen erhobenen Vorwürfe auch bereits deshalb nicht stimmen könnten, weil dieser behauptete, die sexuellen Annäherungsversuche bzw. Handlungen hätten im Büro der Gemeindekirche stattgefunden, welches der Kirchenmusiker zu diesem Zeitpunkt noch nicht genutzt habe.

Der Betroffene hat hierzu gegenüber der damaligen Beauftragten für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung geäußert, dass „*man [...] ins Büro geführt [wurde] oberhalb der Sakristei.*“ Der Betroffene hat in diesem Zusammenhang keine Aussage darüber gemacht, ob das Büro bereits offiziell dem Kirchenmusiker zugewiesen war oder ob dieser lediglich das Büro genutzt hat.

Nach den uns vorliegenden Informationen existierte das Büro zum Zeitpunkt der durch den Betroffenen beschriebenen sexuellen Annäherungsversuche bereits; es lässt sich aber nicht abschließend klären, ob sich die durch den Betroffenen geschilderten sexuellen Annäherungsversuche tatsächlich in dem Büro oberhalb der Sakristei in der Gemeindekirche zugetragen haben.

Weitere Betroffene haben ebenfalls berichtet, dass es – einige Jahre nach dem von dem Betroffenen geschilderten Vorfällen – zu sexuellen Annäherungsversuchen bzw. sexuellen Handlungen in dem Büro gekommen sei. Der Kirchenmusiker bestreitet für diesen Zeitraum auch nicht, dass er hier bereits das Büro genutzt hat.

Ein weiteres Indiz für den Wahrheitsgehalt der Aussagen der Betroffenen ist die Tatsache, dass verschiedene Beteiligte aus unterschiedlichen Lebensbereichen des Kirchenmusikers (Kirchenchor, C-Kurs der Kirchengemeinde, Freundeskreis, Paten) davon berichtet haben, dass die homosexuellen Neigungen des Kirchenmusikers bereits in den 1980er bzw. 1990er Jahren bekannt gewesen seien und er schon von Beginn seiner Lehrtätigkeit zu ausgewählten männlichen Orgelschülern ein überdurchschnittlich enges Verhältnis gehabt habe.

Die Dienstvorgesetzten des Kirchenmusikers, die damalige Pfarrerin und der damalige Pfarrer der Kirchengemeinde, hatten nach den im Rahmen der Sonderuntersuchung erhaltenen Auskünften ebenfalls Kenntnis von den Vorwürfen. Sie haben ein Gespräch mit dem Kirchenmusiker geführt, haben jedoch im weiteren Verlauf keine weiteren Schritte unternommen. Es ist danach auch weder zu einer seelsorgerischen Betreuung durch die Dienstvorgesetzten, die damalige Pfarrerin und den damaligen Pfarrer der Kirchengemeinde, gegenüber dem in diesem Kontext Betroffenen noch gegenüber dem Kirchenmusiker und seiner Ehefrau gekommen. Nach Auswertung der uns vorliegenden Informationen empfehlen wir, seitens der Kirche eine dienstrechtliche Bewertung vorzunehmen.

Es handelt sich vorliegend um einen Fall, in dem sich die Aussagen der Betroffenen und des Kirchenmusikers in weiten Teilen widersprechen und bei dem der Kirchenmusiker jedwede sexuellen Annäherungsversuche und sexuelle Handlungen gegenüber fünf der Betroffenen abstreitet. Vor dem Hintergrund der Konsistenz der uns gegenüber getätigten Aussagen, der identifizierten Handlungsmuster (siehe Abschnitt 2.1.1.2) und auch der

Widersprüche zu den Aussagen des Kirchenmusikers in Bezug auf einen der Betroffenen (siehe Abschnitt 2.1.1.2.5) sowie des Vorgehens des Kirchenmusikers im Zusammenhang mit dem Musikfestival (siehe Abschnitt 2.1.1.1), halten wir die Schilderungen der Betroffenen für glaubhaft. Dieser Eindruck verfestigt sich insbesondere auch vor dem Hintergrund einer fehlenden Motivlage der Betroffenen, den Kirchenmusiker ungerechtfertigt zu beschuldigen und sein Ansehen zu schädigen, weil es Unstimmigkeiten zwischen einem der Betroffenen und dem Kirchenmusiker gab.

Unserer Einschätzung nach ist es wahrscheinlich, dass es seitens des Kirchenmusikers – über die durch den Kirchenmusiker bestätigten sexuellen Annäherungsversuche und sexuellen Handlungen gegenüber zwei der Betroffenen hinaus – zu sexuellen Annäherungsversuchen und teilweise auch zu sexuellen Handlungen gegenüber den weiteren Betroffenen gekommen ist.

Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass es über die Betroffenen 1 bis 7 hinaus noch weitere Betroffene geben könnte.

Über das durch Deloitte eingerichtete und administrierte Hinweisgebersystem haben sich bis zum Abschluss dieser Untersuchung mehrere weitere Beteiligte, jedoch keine weiteren Betroffenen gemeldet.

## **2.2 Umgang und Durchführung der internen Aufarbeitung auf landeskirchlicher Ebene zwischen 2022 und 2024**

Die nachfolgende Chronik zeigt die relevanten Ereignisse im Rahmen der Aufarbeitung der Vorwürfe auf.

### **2.2.1 Chronologie zum Umgang und Durchführung der internen Aufarbeitung auf landeskirchlicher Ebene**

- 19.10.2022 Einer der Betroffenen hat sich an die damalige Pfarrerin der Kirchengemeinde gewendet, um seelsorgerischen Rat zu suchen. Im Rahmen dieses Seelsorgegesprächs habe dieser Betroffene von sexualisierter Gewalt durch den Kirchenmusiker berichtet. Der Betroffene sei sich ca. ein Jahr zuvor darüber bewusst geworden, dass das, was der Kirchenmusiker mit ihm gemacht habe, sexualisierte Gewalt gewesen sei und er sich „missbraucht“ gefühlt habe. Zuvor habe er dies selbst nicht in dieser Form wahrgenommen.
- 26.10.2022 Die damalige Pfarrerin der Kirchengemeinde hat die damalige Präses angerufen und im Rahmen dieses Telefonates nebenbei berichtet, dass sich ein Betroffener bei ihr seelsorgerisch gemeldet und von sexualisierter Gewalt, die er durch den Kirchenmusiker erfahren habe, berichtet habe.

Die damalige Pfarrerin bestreitet im Gespräch mit Deloitte, dass das Gespräch zwischen ihr und der damaligen Präses zu diesem Zeitpunkt stattgefunden hat. Sie habe erst im Frühjahr 2023 von den Vorwürfen gegen den Kirchenmusiker erfahren und die damalige Präses in Kenntnis gesetzt.

26.10.2022 Im Nachgang des Gesprächs zwischen der damaligen Pfarrerin der Kirchengemeinde und der damaligen Präses hat sich die damalige Präses an die damalige Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung gewandt. In diesem Gespräch habe die damalige Präses die damalige Beauftragten über die bis zu diesem Zeitpunkt bekannten Vorwürfe mit der Intention informiert, das Telefonat mit der damaligen Pfarrerin zu melden. Zusätzlich hat die damalige Präses berichtet, dass sie gut mit der Ehefrau des Kirchenmusikers befreundet sei. Auch hat die damalige Präses wissen wollen, was jetzt zu tun sei.

Die damalige Beauftragte habe die damalige Präses nicht explizit darauf hingewiesen, dass diese eine offizielle Meldung bei der Meldestelle abzugeben habe, sie habe jedoch ausgeführt, dass sie die Situation so einschätze, dass dieser Sachverhalt zu einer Meldung und somit zu einem Fall für die Meldestelle der EkvW werden würde.

Die damalige Präses habe im Nachgang die Annahme gehabt, bereits eine Meldung abgegeben zu haben und damit ihrer Meldepflicht aus § 8 Abs. 1 KGSsG<sup>2</sup> nachgekommen zu sein. Dies wurde entweder von der damaligen Präses nicht explizit thematisiert oder aber nicht durch die damalige Beauftragte aufgeklärt.

26.10.2022 Die damalige Präses hat danach ebenfalls mit dem Dezernenten für Gesellschaftliche Verantwortung zu den Vorwürfen gegen den Kirchenmusiker gesprochen, was dieser gegenüber Deloitte auch bestätigt hat. Der Dezernent war zu diesem Zeitpunkt Ortsdezernent für den Kirchenkreis Siegen.

Okt 2022 - Jan 2023 Zwischen dem 26. Oktober 2022 und dem 30. Januar 2023 wurden durch die EkvW keine weiteren Schritte in Bezug auf die Vorwürfe der sexualisierten Gewalt durch den Kirchenmusikers unternommen. Dies wurde damit begründet, dass es zu dieser Zeit keine offizielle Meldung bei der Meldestelle der EkvW gegeben habe. Auch gab es noch keine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft. Nach Aussage der damaligen Präses habe es in dieser Zeit mehrere Nachfragen von ihr bei der damaligen Beauftragten für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung gegeben, „was jetzt zu tun sei“. Sie sei jedoch mit dem Hinweis auf „die *Schwierigkeit der komplexen Situation*“, in der mit *größter Vorsicht zu handeln und unbedingte Verschwiegenheit einzuhalten sei*, [damit] *der Beschuldigte [...] nicht das Geringste von den Beschuldigungen gegen ihn ahnen [dürfe], weil er sonst Spuren verwischen könne*“ „*vertröstet*“ worden.

---

<sup>2</sup> Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EkvW vom 18. November 2021, zuletzt geändert am 19. September 2024.

Jan/Feb 2023 Die damalige Präses habe Ende Januar oder Anfang Februar 2023 am Rande einer Veranstaltung des Rates der EKD mit der damaligen stellvertretenden Vorsitzende des Rates der EKD über die Vorwürfe der sexualisierten Gewalt in Siegen gesprochen. Diese habe ihr geraten, zunächst Ruhe zu bewahren und abzuwarten. Auch habe die damalige stellvertretende Vorsitzende zu diesem Zeitpunkt keinen Grund gesehen, den Rat der EKD zu informieren, da sie den Sachverhalt als ein Problem auf EKVW-Ebene bewertet habe. Die damalige Präses kann sich nicht daran erinnern, wann genau dieses Gespräch mit der damaligen stellvertretenden Vorsitzende stattgefunden hat.

01.02.2023 Die damalige Pfarrerin der Kirchengemeinde hat der damaligen Beauftragten für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung in einem von der damaligen Pfarrerin erbetenen Telefonat berichtet, dass sich ihr eine betroffene Person anvertraut hat. Es habe sich nach Aussage der damaligen Pfarrerin demnach um sexuellen Missbrauch Minderjähriger mit vollzogenem Geschlechtsverkehr gehandelt. Des Weiteren habe die damalige Pfarrerin über Gerüchte zu Vorkommnissen rund um die Chor-Reise des Kirchenchors nach Israel im Sommer 1997 berichtet. Die damalige Pfarrerin habe selbst keine eindeutigen Beobachtungen zu den Vorwürfen gegen den Kirchenmusiker gemacht. Außerdem versicherte die damalige Pfarrerin im Gespräch mit der damaligen Beauftragten, sie sei sehr klar in ihrer Haltung in Bezug auf „Missbrauch“ und scheue auch keine Auseinandersetzung, aber sie habe nie etwas Definitives in der Hand gehabt und es sei immer die Rede von Volljährigen gewesen.

Die damalige Beauftragte habe mit der damaligen Pfarrerin vereinbart, dass sich die damalige Pfarrerin noch einmal mit dem Betroffenen in Verbindung setzt und ihn bittet sich bei der damaligen Beauftragten zu melden. Weiterhin habe man vereinbart, dass die damalige Pfarrerin zugetragene und selbst erfahrene Wahrnehmung zusammenträgt und verschriftlicht. Diese Verschriftlichung hat die damalige Beauftragte nie erhalten.

01.02.2023 Im Anschluss an das Telefongespräch zwischen der damaligen Beauftragten für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung und der damaligen Pfarrerin der Kirchengemeinde hat die damalige Beauftragte die damalige Präses über den Bericht von der damaligen Pfarrerin aufgeklärt und beschrieben, dass die damalige Pfarrerin glaubhafte Schilderungen sexualisierter Gewalt von einem Betroffenen erhalten hat. Die damalige Präses habe daraufhin die Frage gestellt wie schwerwiegend die Vorfälle gewesen seien und habe von der damaligen Beauftragten die Antwort erhalten, dass es sich um „Geschlechtsverkehr“ handeln würde.

Zudem berichtet die damalige Beauftragte, dass der Betroffene anonym bleiben wolle und die damalige Pfarrerin der Kirchengemeinde dieses Anliegen respektieren wolle, da die Informationen über die sexualisierte Gewalt im Rahmen eines Seelsorgegesprächs erlangt worden seien. Die damalige Präses habe eine Vermutung gehabt, um wen es sich handeln könne. Dies sei auch für die

damalige Beauftragte wahrscheinlich gewesen. Eine Ansprache des Betroffenen sei jedoch durch die erbetene Anonymität unmöglich gewesen.

- 09.02.2023 Die damalige Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung hat sich von der Referentin für Intervention in deren Funktion als Referentin für Intervention der Meldestelle der EKvW anonym beraten lassen.

Die damalige Beauftragte hat zunächst den von der damaligen Pfarrerin der Kirchengemeinde berichteten Sachverhalt samt den Vorwürfen gegenüber dem Kirchenmusiker geschildert. Auch hat die damalige Beauftragte berichtet, dass es einen weiteren Vorwurf bereits in den 1990er Jahren gegeben habe. Allerdings haben die damalige Pfarrerin und der damalige Pfarrer der Kirchengemeinde den Vorwürfen damals nach einem Gespräch mit dem Kirchenmusiker keinen Glauben geschenkt. Zusätzlich zu den Vorwürfen habe die damalige auch die Nähe der damaligen Präses zur Familie des Kirchenmusikers angesprochen.

Im Verlauf des Gesprächs wurde die nachfolgende Einschätzung und Empfehlung durch die Referentin gegeben: *„Ich schätze den Sachverhalt als meldepflichtig ein. Die Vorwürfe sind erheblich und es gibt wohl mehrere Betroffene. Da es möglich ist, dass sich der Betroffene in den nächsten Tagen meldet, warten wir dies noch ab. Das würde die Bearbeitung einfacher machen. Sobald [die damalige Beauftragte] Kontakt zum Betroffenen hat und dieser sie von der Verschwiegenheit entbindet, meldet sich [die damalige Beauftragte] mit einer ‚Meldung‘.“* Darüber hinaus hat die Referentin folgenden Hinweis an die damalige Beauftragte gegeben: *„[...] dass wenn die Präses was weiß, diese auch melden kann/muss. Dies wäre aufgrund ihrer prominenten Rolle, ein offensiver, aber wichtiger Schritt.“*

- 13.03.2023 Laut der damaligen Beauftragten für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung habe sich ein weiterer Superintendent bei der Meldestelle der EKvW unter Wahrung seiner Anonymität zu den Vorwürfen gegen den Kirchenmusiker beraten lassen.

Von den Vorwürfen gegenüber dem Kirchenmusiker habe der Superintendent zum ersten Mal durch den damaligen Pfarrer der Kirchengemeinde, der zusammen mit der damaligen Pfarrerin der Kirchengemeinde Dienstvorgesetzter des Kirchenmusikers war, bei einem Treffen im März 2023 erfahren. Der Superintendent sei bereits seit Studienzeiten mit der damaligen Pfarrerin sowie dem damaligen Pfarrer befreundet. Am Samstag, den 11. März 2023, habe er den damaligen Pfarrer das erste Mal seit längerer Zeit wiedergetroffen und der damalige Pfarrer habe von den Vorwürfen gegen den Kirchenmusiker berichtet. Des Weiteren habe der damalige Pfarrer mitgeteilt, er habe bereits im Jahr 1997, als der Kirchenmusiker bereits in der Gemeindekirche Orgelunterricht gegeben habe, Kontrollbesuche in der Kirche durchgeführt. Nach Aussage des Superintendenten habe



der damalige Pfarrer zudem geäußert, dass schon damals erkennbar gewesen sei, dass der Kirchenmusiker homosexuell sei.

Darüber hinaus habe der damalige Pfarrer auch von der Chor-Reise des Kirchenchors nach Israel im Jahr 1997 berichtet, die für Unruhe gesorgt habe. Ihm sei von Teilnehmern der Chor-Reise zugetragen worden, dass der Kirchenmusiker nach Aussage mehrerer Beteiligter auf dieser Reise das Zimmer immer wieder mit verschiedenen Männern geteilt habe. Im Anschluss an die Israelreise des Kirchenchors habe es eine Konfrontation diesbezüglich zwischen der damaligen Pfarrerin sowie dem damaligen Pfarrer und dem Kirchenmusiker gegeben.

Da er die Vorwürfe selbst weder bestätigen noch widerlegen könne, sei der Superintendent unsicher gewesen, was zu tun sei. Im Gespräch mit der Referentin für Intervention sei ihm mitgeteilt worden, dass dieser Vorfall meldepflichtig sei. Ihm sei außerdem mitgeteilt worden, dass er nicht der Einzige sei, der diese Vorwürfe erhebe. Zuletzt habe ihm die Referentin mitgeteilt, dass sie den Fall so aufnehme und er damit seiner Meldepflicht nachgekommen sei.

13.03.2023 Im Nachgang des Gespräches zwischen der Referentin für Intervention und dem Superintendenten hat die Referentin die damalige Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung darüber informiert, dass es eine weitere anonyme Beratung zu den Vorwürfen gegen den Kirchenmusiker gibt und es nun einer offiziellen Meldung bedarf.

14.03.2023 Durch die damalige Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung wurde eine offizielle Meldung der Vorwürfe bei der Meldestelle der EKvW gemacht. Protokolliert wurde die Meldung durch die Referentin für Intervention am 16. März 2023.

Inhaltlich deckt sich die Meldung mit den zuvor gemachten Aussagen. So gebe es immer wieder Äußerungen zu dem Verdacht von „Missbrauch“. Die damalige Pfarrerin der Kirchengemeinde hat zudem erklärt, dass es vor ca. 20 Jahren bereits die Äußerung eines Verdachts gegeben habe, damals habe sie diesem Vorwurf nicht geglaubt. Sie habe damals zusammen mit dem damaligen Pfarrer der Kirchengemeinde den Kirchenmusiker angesprochen. Darüber hinaus erklärte der damalige Pfarrer, er sei als Reaktion auf die Vorwürfe Patrouille gelaufen, habe aber nichts Auffälliges beobachten können. Der Kirchenmusiker habe die Vorwürfe geleugnet und mit juristischen Konsequenzen gedroht. Jetzt habe sich aber ein Betroffener an die damalige Pfarrerin als Seelsorgerin gewandt, der sich aber zu diesem Zeitpunkt nicht offiziell äußern wolle.

Darüber hinaus wird die damalige Pfarrerin darum gebeten, auf den Betroffenen einzuwirken, damit dieser sich bei der Meldestelle der EKvW direkt meldet.

In den Meldungen werden folgende Empfehlungen ausgesprochen: „Weitergabe der Meldung an Superintendent [damaliger Superintendent des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein]. Überlegung:

*Gerne ein Interventionsteam vor Ort in Siegen, unter Anwesenheit der [damalige Pfarrerin der Kirchengemeinde] und einem Vertreter der [Nachbargemeinde]. Es braucht Sachverhalt [sic] und ganz sensibles Vorgehen. Es gibt die Idee von großem Öffentlichem Interesse an diesem Fall. Daher bedarf es hier einen besonders sensiblen Umgang mit möglichen Betroffenen.“*

16.03.2023 Die damalige Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung informiert die damalige Präses darüber, dass eine offizielle Meldung über die Vorwürfe gegen den Kirchenmusiker bei der Meldestelle der EKvW eingegangen ist. Die Meldung habe sie selbst vorgenommen.

Die damalige Präses habe wissen wollen, wer die weitere Person gewesen sei, die sich gemeldet habe. Die damalige Beauftragte hat daraufhin entgegen der ihr obliegenden Verschwiegenheitspflicht die Identität des Superintendenten preisgegeben.

17.03.2023 Die Referentin für Intervention informiert den damaligen Superintendenten des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein darüber, dass es eine offizielle Meldung von Vorwürfen gegen einen Kirchenmusiker aus dem Kirchenkreis Siegen gibt.

In einem anschließend stattfindenden Zoom-Meeting beraten die Referentin, der damalige Superintendent und die damalige Pfarrerin der Kirchengemeinde über den aktuellen Wissensstand sowie erste Maßnahmen sowie die Bildung eines Interventionsteams. Der damalige Superintendent betont, dass ohne die Meldung eines Betroffenen kein Sachverhalt besteht. Zudem ist ihm wichtig, juristischen Beistand zu erhalten. Abschließend hebt er die mögliche Notwendigkeit einer externen Strafverfolgung hervor.

Die Entscheidung, inwiefern eine Meldung einen Sachverhalt darstellt, obliegt u.E. der Meldestelle der EKvW.

21.03.2023 Die damalige Präses nimmt in ihrer Funktion als Präses der EKvW Kontakt zur Referentin für Intervention auf. Sie möchte in ihrer Rolle alle ihr bekannten Informationen zu den Vorwürfen der sexualisierten Gewalt gegen den Kirchenmusiker weitergeben und dadurch an einer Aufklärung mitwirken.

Nach Auskunft der damaligen Präses im Gespräch mit der Referentin für Intervention sei der Kirchenmusiker auch im Kirchenkreis Siegen angestellt gewesen, als sie in Siegen Superintendentin war. Ihr seien seine homosexuellen Neigungen bekannt gewesen, aber von Übergriffen oder sexualisierter Gewalt habe sie zu keiner Zeit gewusst. Er habe sich regelmäßig mit jungen Männern umgeben und es gab immer auffallend viele junge Männer in seinen Chören. Die damalige Präses

berichtet zudem, dass sie seit ihrer Schulzeit mit der Ehefrau des Kirchenmusikers befreundet sei. Auch sei sie Patentante eines der Kinder des Kirchenmusikers und seiner Ehefrau.

Weiterhin habe die damalige Präses von einer Chor-Reise nach Israel im Jahr 1997 berichtet. Sie habe auch in diesem Chor mitgesungen. Die Ehefrau des Kirchenmusikers sei nicht bei der Fahrt dabei gewesen, da sie kurz zuvor ihr Kind geboren hatte. Auf dieser Fahrt habe der Kirchenmusiker sehr engen Kontakt zu jungen, männlichen Chormitgliedern gehabt. So habe sie von anderen Teilnehmern der Reise gehört, dass der Kirchenmusiker jeden Abend einen anderen seiner „Jünglinge“ mit auf sein Zimmer genommen habe. Die jungen Männer hätten ihn verehrt und alle seien stolz gewesen, wenn sie am Abend ein Gespräch mit ihm allein haben durften. Zwei Chormitglieder hätten danach sehr deutlich mit dem Kirchenmusiker gesprochen, da sie den Kontakt mit den jungen Männern als zu eng empfunden hätten. Dies sei in so einem großen Konflikt geendet, so dass der Kontakt zwischen den Beteiligten komplett abgebrochen wäre.

Die damalige Präses betont, dass es ihr wichtig sei, dass der Fall bearbeitet würde und in geregelte Bahnen käme. Sie wolle hier rollenklar bleiben und sich aus der Bearbeitung heraushalten.

Sie weist zudem darauf hin, dass sie auch in ihrer Funktion als damalige Superintendentin des Kirchenkreises Siegen im Zeitraum 2005 bis 2012 nicht Dienstvorgesetzte des Kirchenmusikers gewesen sei.

25.03.2023 Der theologische Vizepräsident wurde durch die Referentin für Intervention und die zuständige Juristin informiert, dass eine Meldung sexualisierter Gewalt bei der Meldestelle der EKvW gegen den Kirchenmusiker eingegangen ist. In diesem Zusammenhang wurde er auch über die bis zu dieser Zeit erfolgten Aussagen informiert.

26.03.2023 Die damalige Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung hat ein Gespräch mit dem Betroffenen geführt. In diesem habe er ausgeführt, dass ihm erst vor einem Jahr bewusst geworden sei, dass er sexualisierte Gewalt erfahren und sich „missbraucht“ gefühlt habe.

Weiterhin habe der Betroffene berichtet, dass es noch mehr Betroffene gebe und er Kontakt aufgenommen habe. Der Betroffene fühle sich verantwortlich und habe sich auch gemeldet, um andere Personen zu schützen.

28.03.2023 Das Kollegium des Landeskirchenamts der EKvW wurde im Anschluss an die reguläre Sitzung durch die Referentin für Intervention und die zuständige Juristin über die im Raum stehenden Vorwürfe der sexualisierten Gewalt gegen den Kirchenmusiker informiert. Die Information erfolgte aufgrund der Nähe zur Familie des Kirchenmusikers in Abwesenheit der damalige Präses.

Die folgenden Maßnahmen wurden im Rahmen der Kollegiumssitzung beschlossen:

1. Bildung eines Interventionsteams durch den Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein. Zur fachlichen Begleitung wurden für die EKvW die Referentin für Intervention, die zuständige Juristin und der Leiter der Stabsstelle Kommunikation bestimmt.
2. Bereitstellung einer externen Begleitung für das Interventionsteam des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein durch zwei Supervisorinnen als Vorsitzende und als Co-Vorsitzende des Interventionsteams.
3. Anweisung an den Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein, Anzeige bei der örtlichen Staatsanwaltschaft zu erstatten.
4. Information der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD) zum Sachverhalt.

28.03.2023 Der theologische Vizepräsident informiert auf EKD-Ebene den Präsidenten des Kirchenamtes sowie die damalige stellvertretende Vorsitzende des Rates der EKD telefonisch über den Sachverhalt sowie über die langjährigen persönlichen und beruflichen Verbindungen der damaligen Präses mit der Familie des Kirchenmusikers.

29.03.2023 Bildung des Interventionsteams des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein. Das Interventionsteam hat sich den uns vorliegenden Informationen nach bis zum 28. Mai 2024 insgesamt 32 mal getroffen. Seit Bestehen gehören dem Interventionsteam unter anderem die folgenden Personen – zumindest zeitweise – an:

- Externe Supervisorin, Leitung des Interventionsteams
- Externe Supervisorin, Co-Leitung des Interventionsteams
- Damaliger Superintendent des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein
- Synodalassessorin des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein
- Öffentlichkeitsreferentin des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein
- Damalige Gemeindepfarrerin der Kirchengemeinde in Siegen
- Gemeindepfarrer einer Nachbargemeinde in Siegen
- Damalige Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung der EKvW
- Zuständige Juristin, Landeskirchenrätin der EKvW
- Leiter der Stabsstelle Kommunikation, Pressesprecher der EKvW
- Referentin für Intervention in der Meldestelle der EKvW
- Referent für Prävention in der Meldestelle der EKvW
- Presbyteriumsmitglied der Kirchengemeinde

Die zuständige Juristin empfiehlt, dass der Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein zeitnah Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft stellen soll. Es wird beschlossen, dass der damalige Superintendent des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein das Stellen der Strafanzeige übernehmen wird.

Die Referentin für Intervention, die damalige Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung und die zuständige Juristin geben einen Überblick über die bisher bekannten Vorwürfe der sexualisierten Gewalt durch den Kirchenmusiker. Der Pfarrer einer Nachbargemeinde ergänzt, dass der Kirchenmusiker ehrenamtlich in der Nachbargemeinde in Siegen tätig ist. An Karfreitag (7. April 2023) sei ein Konzert des neuen Chors mit dem Kirchenmusiker in der Kirche geplant.

Weiterhin ist über die Kommunikationsstrategie sowohl nach außen als auch in Bezug auf den Kirchenmusiker entschieden worden. So wurde bis zum Zeitpunkt der Sitzung des Interventionsteams noch nicht mit dem Kirchenmusiker gesprochen, jedoch wurde sich geeinigt, dass der Wortlaut folgendermaßen klingen solle: *„Es hat einen Meldefall bei der Meldestelle gegeben, dem nachgegangen wird.“* Auch sollte die Ehefrau des Kirchenmusikers vorab informiert werden. Die Absage des Konzerts an Karfreitag 2023 sollte mit dem Kirchenmusiker abgestimmt werden.

30.03.2023 Durch den damaligen Superintendenten des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein wird Strafanzeige im Namen des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein bei der Staatsanwaltschaft Siegen gestellt. Basis der Strafanzeige waren die anonymisierten Aussagen des Betroffenen. Die Staatsanwaltschaft sieht aufgrund von Verjährung nach erster Prüfung keine verfolgbaren Straftaten. Der damalige Superintendent hat einen der Betroffenen auf Anraten der Staatsanwaltschaft gebeten, sich selbst bei der Staatsanwaltschaft zwecks Befragung zu melden. Das wollte dieser erwägen.

31.03.2023 Der Pfarrer der Nachbargemeinde berichtet in der Sitzung des Interventionsteams, dass das Presbyterium der Nachbargemeinde in Siegen einstimmig ein Betretungsverbot und die Absage des Konzerts eines neu gegründeten Chors an Karfreitag 2023 beschlossen habe.

Nach der Absage des Konzerts dieses neu gegründeten Chors habe der Kirchenmusiker die Einladung zu einem Gesprächstermin im Kreiskirchenamt verstreichen lassen. Im Anschluss wurde ihm das Betretungsverbot für die Gemeinderäume sowie die Kirche der Nachbargemeinde schriftlich per Brief des Pfarrers mitgeteilt und unter Fristsetzung um Rückgabe des Schlüssels gebeten. Der damalige Superintendent des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein hat den Kirchenmusiker zu einem Gespräch am 14. April 2023 eingeladen, um ihn, zusammen mit dem Pfarrer, persönlich über die Gründe für das Betretungsverbot aufzuklären. Der Kirchenmusiker hat daraufhin auf dem Anrufbeantworter des Pfarrers eine Nachricht hinterlassen, in der er von Verleumdung gesprochen habe.

04.04.2023 Der damalige Superintendent des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein hat mit der Staatsanwaltschaft Siegen gesprochen. Es habe nach Aussage der Staatsanwaltschaft weitere Meldungen von

Betroffenen direkt bei der Staatsanwaltschaft gegeben. Darüber hinaus habe die Staatsanwaltschaft auskunftsgemäß den damaligen Superintendenten und damit die EKvW darum gebeten, nicht selbst aktiv zu kommunizieren oder den Sachverhalt zu untersuchen, da keine Unruhe in den laufenden Prozess gebracht werden solle.

- 04.04.2023 Im Nachgang der Bitte der Staatsanwaltschaft Siegen nicht selbst aktiv zu kommunizieren, hat der damalige Superintendent des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein eine Gesprächseinladung für den 14. April 2023 an den Kirchenmusiker abgesagt.
- 04.04.2023 Ein weiterer Betroffener berichtet der Meldestelle der EKvW von erfahrener sexualisierter Gewalt während des Orgelunterrichts in den 1980er Jahren durch den Kirchenmusiker.
- 04.04.2023 In der Sitzung des Kollegiums des Landeskirchenamts der EKvW wurde aufgrund der „*potenziell krisenhaften Betroffenheit der landeskirchlichen Ebene*“ beschlossen, dass der Fall auf EKvW-Ebene weiter beobachtet wird. Die Beobachtung des Sachverhalts sollte durch die folgenden Personen erfolgen: den theologischen Vizepräsidenten, die damalige Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, die Referentin für Intervention, die zuständige Juristin sowie den Leiter der Stabsstelle Kommunikation.
- 05.04.2023 Der Kirchenmusiker hat Kontakt per E-Mail mit dem damaligen Superintendenten des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein aufgenommen und Vorschläge für ein Treffen unterbreitet. Da der damalige Superintendent zu diesem Zeitpunkt im Urlaub gewesen sei, sei die E-Mail nicht beantwortet worden und dem Kirchenmusiker sei lediglich eine Abwesenheitsmitteilung zugegangen.
- 12.04.2023 Die Kirchenleitung der EKvW wurde durch die damalige Präses in einer Zoom-Sitzung über die Vorwürfe gegen den Kirchenmusiker unterrichtet. Der theologische Vizepräsident habe zwei Sachverhalte ergänzt, welche er für wesentlich hielt. Zum einen habe der theologische Vizepräsident die Chor-Reise nach Israel im Jahr 1997 ergänzt, bei der mutmaßlich Grenzüberschreitungen durch den Kirchenmusiker stattgefunden haben sollen. Die damalige Präses sei im Jahr 1997 mit auf dieser Reise gewesen. Weiterhin habe der theologische Vizepräsident ergänzt, dass einer der Betroffenen berichtet habe, die damalige Präses bereits im Jahr 1997 über Vorwürfe gegen den Kirchenmusiker informiert zu haben.
- 17.04.2023 Die damalige Präses habe am Morgen des 17. April 2023, vor Beginn der Superintendenten-Klauseurtagung, den theologischen Vizepräsidenten auf seine Loyalität ihr gegenüber angesprochen und äußerte ihr Missfallen bzgl. der Kommunikation zwischen dem Interventionsteam in Siegen und dem Landeskirchenamt, welche zwischen dem damaligen Superintendenten des Kirchenkreises

Siegen-Wittgenstein und dem theologischen Vizepräsidenten stattfand. Dieser Kommunikationsprozess sei nach Aussage des theologischen Vizepräsidenten jedoch nicht durch ihn, sondern vom dortigen Interventionsteam festgelegt worden.

20.04.2023 In der Sitzung des Interventionsteams berichtet der damalige Superintendent des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein, dass er Kontakt zu einer Anwaltskanzlei aufgenommen hat und zudem im Austausch mit der Staatsanwaltschaft Siegen steht. Es wird die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft besprochen, verbunden mit der Frage, wann von Seiten des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein bzw. der EKvW kommuniziert werden dürfe. Bis diese Frage geklärt ist, entscheidet das Interventionsteam, dass nicht kommuniziert werde und dem Kirchenmusiker keine Antworten gegeben werden.

27.04.2023 Nach einer weiteren Beratung zwischen dem theologischen Vizepräsidenten und der damaligen Beauftragten für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung zum Sachverhalt haben sich diese entschlossen, ein „kollegiales Gespräch“ bzgl. der potenziellen Risiken sowie Optionen für die EKvW mit der damaligen Präses zu führen. Hintergrund dieser Entscheidung sei, dass der theologische Vizepräsident in diesem Gespräch erfahren habe, dass die ersten Informationen zum Sachverhalt durch die damalige Präses bereits seit dem 26. Oktober 2022 bekannt seien.

Aufgrund der am 17. April 2023 infrage gestellten Loyalität des theologischen Vizepräsidenten gegenüber der damaligen Präses habe sich dieser nicht wohl dabei gefühlt ein solches Gespräch allein zu führen.

02.05.2023 Zur Vorbereitung der Ansprache der damaligen Präses zu einem „kollegialen Gespräch“ haben sich u.a. der theologische Vizepräsident, die damalige Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, ein damaliges Mitglied der Kirchenleitung der EKvW, die zuständige Juristin sowie der ehem. Dezernent für kirchliches Leben zu potenziellen Risiken sowie Optionen für die EKvW ausgetauscht. Es sei verabredet worden, dass die Ansprache in einem reduzierten Kreis stattfinden solle. Wichtig sei vor allem gewesen, eine „*vertrauensvolle Gesprächssituation*“ zu schaffen und dies ggf. auch durch die Hinzuziehung einer für die damalige Präses vertrauten Person zu ermöglichen.

Zuletzt sei durch die anwesenden Juristinnen und Juristen der Wunsch geäußert worden, den juristischen Vizepräsidenten vorab über die Gesprächsabsicht zu informieren.

03.05.2023 Der theologische Vizepräsident hat am Vormittag in einem Telefonat den juristischen Vizepräsidenten über die Absicht einer Ansprache der damaligen Präses zu Risiken und Handlungsoptionen für die EKvW informiert.

Der theologische Vizepräsident habe dem juristischen Vizepräsidenten angeboten, an diesem Gespräch seinerseits teilzunehmen. Dieses Angebot habe dieser abgelehnt, da er ein solches Gespräch nicht als sinnvoll und zielführend erachtete. Der theologische Vizepräsident und der juristische Vizepräsident seien so verblieben, dass eine Ansprache der damaligen Präses stattfinden könne. Da der juristische Vizepräsident während des Telefonats mit dem theologischen Vizepräsidenten im Zug gesessen habe, sei ein offenes Gespräch nicht möglich gewesen.

Nach dem Telefonat mit dem juristischen Vizepräsidenten habe der theologische Vizepräsident einen Termin mit der damaligen Präses für den 4. Mai 2023 vereinbart und dies den involvierten Personen mitgeteilt.

03.05.2023 Der juristische Vizepräsident hat im Anschluss an das Telefongespräch mit dem theologischen Vizepräsidenten eine WhatsApp-Nachricht an die damalige Präses geschrieben, in der er vor dem „kollegialen Austausch“ durch die Gruppe um den theologischen Vizepräsidenten gewarnt habe.

Zum damaligen Zeitpunkt habe der juristische Vizepräsident in der Überzeugung gehandelt, dass die Gruppe um den theologischen Vizepräsidenten die damalige Präses zum Rücktritt habe bewegen bzw. drängen wollen. Allerdings habe er keinen tieferen Einblick in die Fallkonstellation gehabt. Aus heutiger Sicht würde der juristische Vizepräsident die damalige Situation anders bewerten.

03.05.2023 Am Nachmittag ist der theologische Vizepräsident zum Gespräch mit der damaligen Präses und dem juristischen Vizepräsidenten ins Büro der damaligen Präses gebeten worden. Das Gespräch habe in einer angespannten Atmosphäre stattgefunden. Die damalige Präses brachte ihre Irritation und Empörung über die geplante Ansprache zu potenziellen Risiken und Handlungsoptionen für die EKvW durch ihre Mitarbeitenden zum Ausdruck und verwahrte sich gegen mögliche Konsequenzen ihrerseits.

Nach Aussage des theologischen Vizepräsidenten habe der juristische Vizepräsident die Legitimität der Beobachtung und Unterstützung des Sachverhalts auf EKvW-Ebene durch den theologischen Vizepräsidenten, die damalige Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, die Referentin für Intervention, die zuständige Juristin sowie den Leiter der Stabsstelle Kommunikation hinterfragt und auf einen klar abgestimmten und legitimierten Prozess gedrängt. So sei das im Kollegium des Landeskirchenamts der EKvW am 4. April 2023 verabredete Team nicht durch einen ordnungsgemäßen Beschluss legitimiert gewesen. Zudem habe der juristische Vizepräsident die Ansicht vertreten, dass sämtliche Mitarbeitenden des Landeskirchenamts aufgrund der dienstlichen Hierarchie nicht geeignet seien, den Sachverhalt in Siegen, einschließlich der möglichen Verwicklung der damaligen Präses, zu bearbeiten.

Als Prozess verabredet worden sei laut dem juristischen Vizepräsidenten, eine Aussprache zu den potenziellen Risiken und Handlungsoptionen für die EKvW zwischen der damaligen Präses, dem



theologischen Vizepräsidenten, dem juristischen Vizepräsidenten sowie den weiteren involvierten Mitarbeitenden nach der nächsten Kirchenleitungssitzung anzustreben.

Im Nachgang bewertet die ehem. Präses die beschriebene Vorgehensweise als „wenig hilfreiche Aktion“. Auch frage sie sich, ob der juristische Vizepräsident aus der Sache nicht mehr gemacht habe als nötig. Aus heutiger Sicht ist sie nicht mehr der Meinung, dass der theologische Vizepräsident und die Mitarbeitenden sie zum Rücktritt haben drängen wollen.

03.05.2023 Im Anschluss an das Gespräch zwischen der damaligen Präses, dem theologischen Vizepräsidenten und dem juristischen Vizepräsidenten informierte der theologische Vizepräsident die beteiligten Mitarbeitenden, dass es eine Ansprache bzw. den „kollegialen Austausch“ zunächst nicht geben wird.

03.05.2023 Anschließend an die Information, dass es nicht zu einem „kollegialen Austausch“ mit der damaligen Präses kommen werde, habe ein damaliges Mitglied der Kirchenleitung der EKvW laut übereinstimmenden Aussagen des theologischen Vizepräsidenten, der damaligen Präses und des juristischen Vizepräsidenten eine WhatsApp-Nachricht an die damalige Präses gesendet. In dieser Nachricht habe er dem juristischen Vizepräsidenten vorgeworfen, jede Möglichkeit einer Ansprache mit der damaligen Präses vereitelt zu haben und festgestellt, dass es so nicht weitergehen könne. Er habe die damalige Präses darum gebeten, die Möglichkeit eines Austausches noch einmal zu prüfen.

04.05.2023 Am Morgen kam es aufgrund der WhatsApp-Nachricht des juristischen Dezernenten im Dienstzimmer des theologischen Vizepräsidenten zum Gespräch zwischen der damaligen Präses und dem theologischen Vizepräsidenten.

Die damalige Präses habe in diesem Gespräch auf ein Signal gewartet, dass der theologische Vizepräsident ihr weiter vertraue. Auch habe sie darlegen wollen, dass sie sich in die Enge gedrängt gefühlt habe. Mehrfach habe die damalige Präses dem theologischen Vizepräsidenten Illoyalität vorgeworfen. Im Verlauf des Gesprächs habe sie dem theologischen Vizepräsidenten mehrmals die Frage gestellt, was er tun würde. Der theologische Vizepräsident habe schließlich geantwortet, dass er an Stelle der damaligen Präses zurücktreten würde. Die damalige Präses ist schließlich türknallend aus seinem Büro gestürmt.

Da die Mitarbeitenden des Büros der Vizepräsidenten vor der geschlossenen Tür saßen, sind sie unfreiwillig zu Zeugen lautstarker Vorwürfe geworden.

Die ehem. Präses räumt ein, dass sie in diesem Moment zu emotional gewesen sei.

04.05.2023 Mit Schreiben vom 4. Mai 2023 des juristischen Vizepräsidenten an den Alt-Präses der EKvW wird eine Beratergruppe mit der Aufgabe beauftragt, sich einen Überblick sowohl über die Vorwürfe

gegen den Kirchenmusiker als auch über die bisherige Unterstützung der Aufarbeitung auf landeskirchlicher Ebene zu verschaffen und die Lage zu bewerten. Insbesondere sollten auch Kommunikationsfragen behandelt werden. Dies geschehe gemäß der Formulierung in dem Schreiben „zur Vermeidung auch nur des Anscheins einer möglichen Befangenheit [...]“. Die folgenden Personen gehörten der Beratergruppe an:

- Alt-Präses der EKvW (Vorsitz)
- Präsident des Sozialgerichts Detmold, ehem. Mitglied der Kirchenleitung der EKvW
- Ehem. Vorstandsvorsitzender der Gelsenwasser AG, ehem. Mitglied der Kirchenleitung der EKvW
- Externer Berater für Krisenkommunikation
- Rektorin der Evangelischen Hochschule Bochum

Nach Aussage des Alt-Präses der EKvW sei eine Beauftragung eines Alt-Präses sowie von ehemaligen Kirchenleitungsmitgliedern „gute Tradition“ der EKvW in ähnlichen Fällen.

Der juristische Vizepräsident hat diese Entscheidung zur Einsetzung der Beratergruppe mit seiner „juristischen Grundlagenkompetenz“ als juristischer Vizepräsident begründet. Er habe dies im Bewusstsein formuliert, dass eine solche Grundlagenkompetenz nicht existiere. Allerdings habe er „Gefahr im Verzug“ sowie zeitlichen Druck gesehen, da es nach dem Eskalationsgespräch zwischen der damaligen Präses und dem theologischen Vizepräsidenten am 4. Mai 2023 „gebrannt“ habe. Bis zu diesem Zeitpunkt hätte das Thema regulär in der Kirchenleitung besprochen werden können.

04.05.2023 Durch die Beauftragung der Beratergruppe um den Alt-Präses der EKvW durch den juristischen Vizepräsidenten am 4. Mai 2023 wurden zugleich auch die im Kollegium des Landeskirchenamts der EKvW am 4. April 2023 zur Beobachtung und Unterstützung des Sachverhalts auf EKvW-Ebene bestimmten Personen von dieser Aufgabe entbunden. Dabei handelte es sich um den theologischen Vizepräsidenten, die damalige Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, die Referentin für Intervention, die zuständige Juristin sowie den Leiter der Stabsstelle Kommunikation.

Für das Interventionsteam in Siegen hat sich dadurch die Frage nach dem landeskirchlichen Kontakt zum Informationsaustausch gestellt. Entschieden wurde, dass dies in Zukunft der juristische Vizepräsident sein werde. Die Kirchenleitung habe jedoch deutlich ausgedrückt, dass die Aufarbeitung vorrangig im Interventionsteam in Siegen erfolgt.

08.05.2023 Zwei Mitglieder der damaligen Kirchenleitung der EKvW haben in einer E-Mail an die damalige Präses und den juristischen Vizepräsidenten dazu aufgerufen, zu einer professionellen und kollegialen Kommunikation zurückzukehren.

In dieser E-Mail haben sie darüber hinaus den juristischen Vizepräsidenten gebeten, „eine verlässliche Kommunikation zwischen dem Landeskirchenamt und dem Interventionsteam in Siegen“ herzustellen.

15.05.2023 In der geschlossenen Sitzung der Kirchenleitung der EKvW nimmt die Kirchenleitung nachträglich die Einsetzung der Beratergruppe vom 4. Mai 2023 durch den juristischen Vizepräsidenten zur Kenntnis.

Nachfolgend der wörtliche Beschluss: „Die Kirchenleitung berät zur aktuellen Situation und hält fest:

1. Die Kirchenleitung nimmt die Entscheidung des jur. VP vom 4.5.2023 zur Kenntnis. Die interne Beratungsgruppe der Kirchenleitung hat die Aufgabe zur Reflektion der strukturellen Glaubwürdigkeit der Kirche mit Kontakt zum kreiskirchlichen Interventionsteam. Die Beratungsgruppe ist zur nächsten regulären Sitzung der Kirchenleitung und regelmäßig einzuladen. Die Kirchenleitung sieht die Notwendigkeit, die Beratungsgruppe um fachliche Begleitung zu erweitern. Zu fachlichen Fragestellungen soll sich zudem die Beratungsgruppe mit Experten im Landeskirchenamt beraten.
2. Die Präses behält sich vor, situativ externe Begleitung einzusetzen.
3. Die Kirchenleitung unterstreicht die Notwendigkeit professioneller Begleitung der Landeskirche im Krisenmanagement.
4. Die Kirchenleitung begrüßt, dass eine professionelle Beratung für die hauptamtlichen Kirchenleitungsmitglieder in Aussicht genommen ist.“

17.05.2023 In der Sitzung des Interventionsteams berichtet der damalige Superintendent des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein von einer „belastenden“ Situation auf der Leitungsebene des Landeskirchenamts der EKvW. Zwar sei die Arbeit im Interventionsteam in Siegen nicht direkt betroffen, allerdings sei die Begleitung aus dem Kollegium des Landeskirchenamts zunächst außer Kraft gesetzt. Stattdessen sei eine externe Beratergruppe unter der Leitung des Alt-Präses der EKvW eingesetzt worden. Für das Interventionsteam in Siegen stellt sich die Frage nach dem Kontakt im Landeskirchenamt zum Informationsaustausch. Die Kirchenleitung der EKvW stellt hierzu klar, dass der Sachverhalt zwar „landeskirchliche Dimensionen“ hat, die Bearbeitung allerdings vorrangig im Interventionsteam des Kirchenkreises Siegen-Wittenstein erfolgen solle. Darüber hinaus stellt sich die Frage nach dem Informationsaustausch mit der Beratergruppe. Die zuständige Juristin schätzt ein, dass ein Informationsaustausch unproblematisch sei, sofern die Beratergruppe durch die Kirchenleitung der EKvW legitimiert ist.

22.05.2023 Der Kirchenmusiker habe eine WhatsApp-Nachricht an den damaligen Superintendenten des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein geschrieben und diesen aufgefordert, einem Mitglied eines Siegener Musikkreises zu verbieten, „Unwahrheiten“ über ihn zu verbreiten. Es habe niemals sexuelle Übergriffe durch ihn gegeben.

26.05.2023 Ein weiteres Hintergrundgespräch hat zwischen dem damaligen Superintendenten des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein und dem Redakteur der Siegener Zeitung stattgefunden.

In diesem Gespräch hat der damalige Superintendent mitgeteilt, dass die Ermittlungsbehörden eingeschaltet wurden. Weitere Details wurden nicht genannt. Nach Aussage des Redakteurs seien zu dem Zeitpunkt keine Veröffentlichung geplant.

30.05.2023 In der Sitzung des Interventionsteams wird berichtet, dass die Siegener Zeitung Kontakt zum Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein und zur Staatsanwaltschaft Siegen aufgenommen hat. Grund für die Kontaktaufnahme sei ein anonymer Brief, der sowohl an die Siegener Zeitung als auch an die Wochenzeitung „Die Zeit“ versendet worden war. Der damalige Superintendent des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein hat ein Hintergrundgespräch mit dem Redakteur der Siegener Zeitung geführt und mitgeteilt, dass es Vorwürfe gegen einen Mitarbeiter gab und daher die Ermittlungsbehörden eingeschaltet wurden. Nach Aussage des Redakteurs sei zu dem damaligen Zeitpunkt keine Veröffentlichung geplant.

Der damalige Superintendent berichtet von seinem Treffen mit der Beratergruppe. Diese fokussiert sich auf den Umgang der Kirchenleitung der EKvW mit dem Sachverhalt der sexualisierten Gewalt in Siegen sowie mit der Rolle der damaligen Präses in diesem Sachverhalt.

02.06.2023 In der Sitzung des Interventionsteams berichten die damalige Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung und die zuständige Juristin, dass sie der Beratergruppe eine Einführung in das KGSSG sowie in deren Ausführungsverordnung (AVO KGSSG) gegeben haben.

02.06.2023 Der juristische Vizepräsident und der Leiter der Stabsstelle Kommunikation informieren im Rahmen eines Zoom-Meetings die EKD zum aktuellen Stand des Sachverhalts.

15.06.2023 Mündliche Vorstellung der Ergebnisse der Beratergruppe in der geschlossenen Sitzung der Kirchenleitung der EKvW durch den Alt-Präses der EKvW.

16.06.2023 In der Sitzung des Interventionsteams wird erneut Unmut über das Fehlen eines Interventionsteams auf landeskirchlicher Ebene geäußert. Der damalige Superintendent des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein wird beauftragt, dies dem juristischen Vizepräsidenten mitzuteilen. Darüber hinaus finden sich in den Gesprächsdokumentationen mit den Betroffenen konkrete Hinweise da-

rauf, dass unter anderem die damalige Präses bereits früher von den Vorwürfen gegen den Kirchenmusiker gewusst habe. Diese konkreten Informationen der Betroffenen werden an die Beratergruppe weitergegeben. Das Interventionsteam ist sich einig darüber, dass die Vorwürfe gegen die damalige Präses formal und damit disziplinarrechtlich überprüft werden müssen. Schwierigkeiten in diesem Zusammenhang sieht das Interventionsteam darin, wie eine solche Überprüfung durchgeführt werden könne, da es strukturell nicht bedacht sei, dass Personen innerhalb der Regelorganisation Vorwürfe gegen die Leitung der EKvW bewerten.

Im Nachgang an die Sitzung des Interventionsteams hat sich die zuständige Juristin mit dem Alt-Präses der EKvW in Verbindung gesetzt, um auf den sensiblen Umgang mit den im Vorfeld zur Verfügung gestellten Dokumenten hinzuweisen. In diesem Zusammenhang habe sie die Beratergruppe ebenfalls darum gebeten zu prüfen, wie eine disziplinarische Überprüfung der damaligen Präses stattfinden könne.

- 19.06.2023 Der theologische Vizepräsident gibt schriftlich eine „*Persönliche Erklärung*“ gegenüber der Kirchenleitung der EKvW sowohl zu den Vorwürfen der sexualisierten Gewalt in Siegen als auch zur Aufarbeitung des genannten Sachverhalts auf landeskirchlicher Ebene ab. Demnach habe der Umgang mit dem Sachverhalt, basierend auf den Vorwürfen der sexualisierten Gewalt gegen den Kirchenmusiker sowie die Nähe der damaligen Präses zur Familie des Kirchenmusikers auf der Leitungsebene der EKvW zu Misstrauen geführt. Dieses Misstrauen habe eine Zusammenarbeit erschwert und schließlich zur Auseinandersetzung am 3. und 4. Mai 2023 geführt.
- 26.06.2023 In der Sitzung des Interventionsteams wird festgestellt, dass die Unklarheit bezüglich des formalen Gegenübers auf Seiten des Landeskirchenamts der EKvW zur teilweisen Handlungsunfähigkeit des Interventionsteams führt. Der damalige Superintendent des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein wird durch das Interventionsteam beauftragt, Kontakt zum juristischen Vizepräsidenten aufzunehmen und diese Schwierigkeit anzusprechen.
- 11.07.2023 Vorstellung des ersten schriftlichen Berichts der Beratergruppe mit dem Titel „Bericht und Beschlussempfehlungen der internen Beratungsgruppe der Kirchenleitung zur Reflexion der strukturellen Glaubwürdigkeit der Kirche im Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt“ mit folgenden Kernpunkten:
- Die Beratungsgruppe bekräftigt den Anspruch des KGSSG, dass unabhängig von seiner strafrechtlichen Relevanz sexualisierte Gewalt in der EKvW nicht geduldet werden darf und erlittenes Unrecht anerkannt werden muss.
  - Die Beratungsgruppe versteht die Betroffenenorientierung als Bekräftigung der strukturellen Stärkung von Betroffenen. Die Betroffenenorientierung darf indes nicht juristische Grundsätze in Frage stellen oder konterkarieren.

- Laut KGSsG besteht seitens der EKvW eine Aufarbeitungsverpflichtung auch für solche Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen aufgrund eingetretener Verjährung eingestellt hat.
- Hinsichtlich der Übernahme der Aufarbeitungsverpflichtung durch Inhaber kirchlicher Ämter ist zu prüfen, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt sie Informationen über sexuelle Handlungen erreichten und ob sich daraus der Tatbestand der sexualisierten Gewalt erschließen ließ.
- Die Beratergruppe bekräftigt zudem, dass zu beachten ist, welche Veränderungen in der Wahrnehmung und Bewertung von sexueller Orientierung als auch von Übergriffen einer Person durch Ausübung sexualisierter Gewalt in den letzten Jahrzehnten stattgefunden haben.

Die folgenden Beschlussempfehlungen wurden der Kirchenleitung der EKvW durch die Beratergruppe unterbreitet:

1. Unabhängig vom Ausgang der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen soll geprüft werden, ob und auf welche Weise dem Beschuldigten ein verliehener Ehrentitel in naher Zukunft entzogen werden kann.
2. Die EKvW soll die Aufarbeitung der Vorkommnisse und Versäumnisse vor Ort mit Sorgfalt durchführen. Die Aufarbeitung soll u.a. Einladungen zu Gesprächen mit Beteiligten und Betroffenen, auch als ausdrückliche Ermutigung, Übergriffe zu melden sowie die Erarbeitung konkreter Konsequenzen und Vorsorgekonzepte mit einbeziehen.
3. Obwohl sie zu keinem Zeitpunkt als unmittelbare Dienstvorgesetzte des Beschuldigten tätig war, soll die damalige Präses in den Vorgang einbezogen werden, da sie dem Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein als ihrem früheren Lebens- und Arbeitsbereich persönlich verbunden ist.

13.07.2023 In der Sitzung des Interventionsteams wird festgestellt, dass die Unklarheit bezüglich des formalen Gegenübers auf Seiten des Landeskirchenamts der EKvW zur teilweisen Handlungsunfähigkeit des Interventionsteams führt.

Im Protokoll wurde ebenfalls festgehalten, dass die Stelle des A-Kirchenmusikers der Kirchengemeinde in Siegen mit 50% durch den Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein bezuschusst worden sei. Unklar sei der Zeitraum der Bezuschussung sowie die daraus resultierenden dienstrechtlichen Befugnisse der Superintendentur in Bezug auf den Inhaber der A-Kirchenmusikerstelle.

11.08.2023 In der Sitzung des Interventionsteams wird festgestellt, dass die Unklarheit bezüglich des formalen Gegenübers auf Seiten des Landeskirchenamts der EKvW zur teilweisen Handlungsunfähigkeit des Interventionsteams führt. Der damalige Superintendent des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein

wird durch das Interventionsteam beauftragt, Kontakt zum juristischen Vizepräsidenten aufzunehmen und diese Schwierigkeit anzusprechen.

17.08.2023 Die Kirchenleitung der EKvW hat sich in einer Sondersitzung mit dem Bericht sowie den darin enthaltenen Beschlussempfehlungen der Beratergruppe vom 15. Juli 2023 befasst. Die folgenden Beschlüsse wurden gefasst:

- Zu Beschlussempfehlung 1: Das Landeskirchenamt der EKvW wird beauftragt, nach Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, die Möglichkeit einer Aberkennung eines Ehrentitels zu prüfen und der Kirchenleitung der EKvW einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten.
- Zu Beschlussempfehlung 2: Die Kirchenleitung der EKvW beschließt die Notwendigkeit einer Aufarbeitung durch eine unabhängige Stelle.
- Zu Beschlussempfehlung 3: Zum besseren Verständnis informierte die Referentin für Intervention die Kirchenleitung der EKvW über die dienstlichen Zusammenhänge der damalige Präses in Bezug auf den Sachverhalt in Siegen. Unter anderem wurden ihre früheren Tätigkeiten innerhalb des Kirchenkreises Siegen sowie ihre persönliche Nähe zur Familie des Kirchenmusikers beschrieben.

Die Kirchenleitung der EKvW bekräftigt zudem die Notwendigkeit einer supervisorischen Bearbeitung der aufgetretenen Fragen des Miteinanders im Kreis der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung.

25.08.2023 Der juristische Vizepräsident unterrichtet den damaligen Superintendenten des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein, dass die Kirchenleitung der EKvW beschlossen habe, die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen abzuwarten. Im Anschluss soll eine Aufarbeitung durch eine unabhängige, externe Stelle erfolgen.

30.08.2023 In der Sitzung des Interventionsteams wird festgestellt, dass die Unklarheit bezüglich des formalen Gegenübers auf Seiten des Landeskirchenamts der EKvW zur teilweisen Handlungsunfähigkeit des Interventionsteams führt. Die zuständige Juristin wird durch das Interventionsteam beauftragt, Kontakt zum juristischen Vizepräsidenten aufzunehmen und diese Schwierigkeit anzusprechen. Dies vor allem deshalb, weil es mehrere beteiligte Mitarbeitende gebe, deren Handlungen disziplinarisch beurteilt werden müssen. Diese Beurteilung müsse auf landeskirchlicher Ebene getroffen werden.

03.09.2023 Die damalige Präses habe nach ihrer Aussage gegenüber einer befreundeten Person in Siegen geäußert, dass sie sich durch die damalige Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung „*nicht gut beraten fühlte*“ und diese in der Sache „*befangen*“ sei.

Zwei der Betroffenen wurde diese Aussage zugetragen. Sie seien über die Aussage der damaligen Präses verärgert gewesen und haben sich daraufhin anwaltlich beraten lassen, mit dem Ziel, die Presse zu informieren.

Nach den uns gegenüber getroffenen Aussagen begrenzt sich der Bezug der damaligen Beauftragten zum Sachverhalt auf einen Jahrzehnte zurückliegenden Kontakt eines Familienmitglieds zur Familie der Ehefrau des Kirchenmusikers sowie darauf, dass ein weiteres Familienmitglied in einer benachbarten Kirchengemeinde beruflich tätig war.

Nach Aussage der ehem. Präses seien „*Kontakte und Beziehungen*“ der damaligen Beauftragten zudem auch gegeben, da weitere Familienmitglieder in Siegen kirchenmusikalisch tätig seien bzw. Orgelunterricht bei einem der Betroffenen nahmen.

11.09.2023 In der Sitzung des Interventionsteams wird berichtet, dass die damalige Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung am 6. September 2023 einen Vermerk zu Gesprächen mit Betroffenen in die interne Austauschgruppe im KIWI-System eingestellt hat, in denen unter anderem davon berichtet wird, dass die damalige Präses während eines Besuchs in Siegen gegenüber Gemeindemitgliedern schlecht über die damalige Beauftragte redet. Diese interne Information wurde vom Leiter der Stabsstelle Kommunikation an die damalige Präses weitergegeben, die daraufhin am 8. September 2023 um ein klärendes Gespräch bei der damaligen Beauftragten bittet. Im Rahmen der Sitzung des Interventionsteams am 11. September 2023 entschuldigt sich der Leiter der Stabsstelle Kommunikation für die nicht abgesprochene Weitergabe dieser Information. Er habe sich in einem Rollenkonflikt gefühlt und habe die Präses schützen wollen. Die damalige Präses habe sich zudem gegenüber dem Leiter der Stabsstelle Kommunikation dahingehend geäußert, dass sie verwundert sei, nicht gehört zu werden. Demnach liege der damalige Präses viel daran, sich erklären zu können.

Der damalige Superintendent des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein berichtet, mit einem Partner einer auf Strafrecht, Medienrecht, Arbeitsrecht und Kirchenrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei in Kontakt getreten zu sein. Inhalt des Gesprächs waren unter anderem mögliche arbeitsrechtliche Pflichten, welche erfüllt werden müssten, beispielsweise eine Anhörung des Kirchenmusikers. Laut des Rechtsanwalts dürfe es keine Handlungsschritte geben, sofern dadurch Ermittlungen behindern würden. Die bisher unternommenen Maßnahmen seien korrekt und seiner Einschätzung nach wurden bisher keine Fehler gemacht. Der Partner der Kanzlei bietet an, Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft Siegen zu beantragen.



29.09.2023 Im Protokoll zur Sitzung des Interventionsteams in Siegen ordnet ein Rechtsanwalt der Kanzlei das Vorgehen bzgl. des Betretungsverbots gegen den Kirchenmusiker juristisch ein. Seiner Einschätzung nach liegt die Schwierigkeit darin, die Unschuldsvermutung des Strafrechts mit der Präventionsaufgabe zu verbinden. Ein Betretungsverbot kann ausgesprochen werden, sofern plausible Gründe vorliegen. Dem Presbyterium der Kirchengemeinde kann mitgeteilt werden, dass es Verdachtsfälle gebe, öffentlich könnten jedoch keine Gründe genannt werden.

Der Rechtsanwalt wird in der Sitzung bevollmächtigt, Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft Siegen zu beantragen.

16.10.2023 Der damalige Superintendent des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein führt ein weiteres Hintergrundgespräch mit dem Redakteur der Siegener Zeitung. Nach Aussage des damaligen Superintendenten sei nur über den aktuellen Stand des Sachverhalts gesprochen worden, ohne dass Details preisgegeben worden seien.

18.10.2023 Die Siegener Zeitung stellt eine offizielle Anfrage sowohl an den Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein als auch an die EKD mit einer Frist zur Beantwortung der Fragen bis zum 20. Oktober 2023. Die Anfrage habe sich, nach Aussage des damaligen Superintendenten des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein sowie des Leiters der Stabsstelle Kommunikation, mit folgenden Fragen befasst:

- Welche Details zum Sachverhalt waren dem Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein, der EKvW bzw. der EKD bekannt?
- Wie hat die Kirche auf die ihr bekannten Details zum Sachverhalt reagiert?
- Gibt es ein Betretungsverbot für den Kirchenmusiker und wenn ja, mit welcher Begründung?

Darüber hinaus wird in der Anfrage nach der früheren Kenntnis der Präses und EKD-Ratsvorsitzenden zu den Vorwürfen und ihrer Reaktion hierauf gefragt.

19.10.2023 Das Interventionsteam in Siegen hat sich zur Anfrage der Siegener Zeitung beraten. Ziel der Beratung war, den Umgang mit der Anfrage abzustimmen. Der Rechtsanwalt der Kanzlei, Berater des Interventionsteams in Siegen, rät dazu, der Siegener Zeitung keine Antwort zu geben. Seiner Aussage nach solle der Siegener Zeitung bei ihrer Arbeit nicht geholfen werden. Der damalige Superintendent des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein plädierte für eine konservative Antwort, er wolle die Anfrage aber nicht unbeantwortet lassen. Er sei der Meinung, dass der Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein in einem Artikel eine klare Haltung gegen sexualisierte Gewalt zeigen könne.

Die EKD habe nach Aussage des Leiters der Stabsstelle Kommunikation weiterhin die Ansicht vertreten, der Sachverhalt in Siegen betreffe vornehmlich die EKvW und daher solle diese auch die Pressearbeit übernehmen.

Als Ergebnis der Beratung wird beschlossen, eine Antwort an die Siegener Zeitung zu verfassen.

19.10.2023 Im Nachgang an die Sitzung des Interventionsteams gab es eine Abstimmung zwischen dem Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein, der EKvW und der EKD zu einer möglichen Antwort an die Siegener Zeitung, in die u.a. auch der Leiter der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der EKD eingebunden war. Aus der E-Mail-Kommunikation geht hervor, dass die vorbereitete Pressemitteilung auch durch die Referentin für Intervention gegengelesen wurde und sie unter anderem auf Unstimmigkeiten in der zeitlichen Darstellung des Sachverhalts hingewiesen hat.

20.10.2023 Die zwischen EKD, EKvW und Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein abgestimmte Antwort auf die Presseanfrage wurde dem Redakteur der Siegener Zeitung durch den Leiter der Stabsstelle Kommunikation der EKvW zugesandt.

26.10.2023 Der damalige Superintendent des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein habe am 25. Oktober 2023 vom Redakteur der Siegener Zeitung eine Einladung zu einem Hintergrundgespräch erhalten. Der damalige Superintendent habe sich entschieden, die Einladung, nach Abwägung der im Interventionsteam in Siegen vorgebrachten Argumente, wahrzunehmen. Von verschiedenen Juristen innerhalb des Interventionsteams in Siegen sei ihm geraten worden, den Termin abzusagen, während aus kommunikativer Perspektive geraten wurde, den Termin wahrzunehmen.

Zu Beginn des Hintergrundgesprächs mit dem Redakteur der Siegener Zeitung habe der damalige Superintendent klargestellt, dass er datenschutzrechtlich und zum Schutz der Betroffenen sowie des Kirchenmusikers keine Details nennen werde. Der Redakteur habe von seinem Kontakt mit Betroffenen berichtet. Auch habe er berichtet, dass die Betroffenen die Kirche als hilfreich, konstruktiv und um Aufklärung bemüht wahrgenommen hätten. Nach Aussage des damaligen Superintendents sei die damalige Präses nicht thematisiert worden.

27.10.2023 Die Staatsanwaltschaft Siegen stellt die Ermittlungsakte sowohl dem Rechtsanwalt des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein als auch dem Rechtsanwalt des Kirchenmusikers zur Verfügung.

09.11.2023, 10.11.2023 Aufgrund der Kenntnisnahme der bevorstehenden Veröffentlichung des Sachverhalts in der Siegener Zeitung erfolgen Abstimmungen mit der EKD, an der unter anderem die damalige Präses, der juristische Vizepräsident und der Leiter der Stabsstelle Kommunikation im Rahmen eines Zoom-Meetings der EKD teilnehmen.

- 11.11.2023 Zoom-Meeting mit dem Rat der EKD im Vorfeld zur EKD-Synode vom 12. bis 15. November 2023, in welcher dieser über die Vorwürfe informiert wurde. Im Rahmen dieser Konferenz habe die ehem. Präses Misstrauen bei einigen Ratsmitgliedern gespürt.
- 13.11.2023 Der erste Artikel des Redakteurs der Siegener Zeitung zum Sachverhalt der sexualisierten Gewalt im Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein wird veröffentlicht. Im Zentrum des Artikels steht ein „*ehemaliger Angestellter*“ des Kirchenkreises. Die damalige Präses sei „*shockiert und erschüttert*“ über die Vorwürfe der sexualisierten Gewalt.
- 14.11.2023 Der zweite Artikel des Redakteurs der Siegener Zeitung zum Sachverhalt der sexualisierten Gewalt im Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein ist veröffentlicht. Demnach würden die Vorwürfe der sexualisierten Gewalt gegen den Kirchenmusiker bis in die 1990er Jahre zurückreichen. Laut dem Artikel würden diese Vorwürfe auch bereits seit den 1990er Jahren im Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein diskutiert. Auch habe einer der Betroffenen bereits damals die Anschuldigungen gegen den Kirchenmusiker im Rahmen des „Gartengesprächs“ bei kirchlichen Amtsträgern vorgebracht. Die Siegener Zeitung schreibt hierzu: „*Der Siegener Zeitung liegt die Aussage eines Mannes vor, der bereits Ende der 1990er-Jahre kirchliche Amtsträger in Siegen über die Vorwürfe gegen den heute beschuldigten Kirchenmitarbeiter informiert haben will. Eine Gesprächspartnerin von damals war – nach Angaben des Mannes – [ehem. Präses], zu der Zeit Gemeindepfarrerin in Siegen [...]*“
- 14.11.2023 Die damalige Präses lässt in einer Pressemitteilung der EKvW vom 14. November 2023 mitteilen, dass ihr der beschuldigte Kirchenmusiker aus ihrer früheren Zeit im Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein bekannt ist, sie aber in den 1990er Jahren keine Hinweise auf sexualisierte Gewalt erhalten hat. Zudem bekräftigt die damalige Präses, den Vorwürfen der sexualisierten Gewalt zugrundeliegenden Sachverhalt erst seit Anfang des Jahres 2023 zu kennen.
- 14.11.2023 Am Abend des 14. November 2023 ruft die damalige Präses einen der Betroffenen an. Da sie ihn nicht erreicht, hinterlässt sie eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter. In dieser Sprachnachricht, die uns im Rahmen der Untersuchung zur Verfügung gestellt wurde, hinterlässt sie in vorwurfsvollem Ton, dass sie traurig sei, dass „*ihr das jetzt geschafft habt*“. Ob damit der „*Sache*“ gedient sei, bezweifele sie. Abschließend wünscht die damalige Präses den Betroffenen noch, dass „*es*“ ihnen nie wieder passiere.
- 15.11.2023 Die Siegener Zeitung veröffentlichen einen Kommentar ihres Chefredakteurs zum Sachverhalt der sexualisierten Gewalt im Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein. Der Chefredakteur zweifelt an, dass die damalige Präses den Kampf gegen sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche zur „*Chefinnen-sache*“ machen kann und wiederholt, dass es glaubhafte Schilderungen von Betroffenen gebe, die besagen, dass die damalige Präses von den Vorwürfen gegen den Kirchenmusiker bereits seit den 1990er Jahren gewusst habe. Auch habe die damalige Präses eingeräumt, den Kirchenmusiker zu

kennen, allerdings mit dem Zusatz, in Siegen „*kenne jeder jeden*“. Sie habe verschwiegen, dass sie eine enge Freundin der Familie sei.

Die ehem. Präses erklärte hierzu, dass sie sich – auch auf Anraten ihrer Berater – zu einer restriktiven Kommunikation entschieden hatte, auch aufgrund von „*datenschutzrechtlichen Gründen*“, um den Beschuldigten nicht identifizierbar zu machen.

- 15.11.2023 Ein weiterer Artikel des Redakteurs der Siegener Zeitung führt aus, dass die damalige Präses im Rahmen der EKD-Synode 2023 erneut erklärt habe, dass sie von den Vorwürfen der sexualisierten Gewalt gegen einen Kirchenmusiker erst Anfang des Jahres 2023 erfahren habe. In einem „Gartengespräch“ bzw. in mehreren Gesprächen in den 1990er Jahren sei es um die sexuelle Orientierung des Kirchenmusikers gegangen.

Zwei Betroffene würden der Darstellung der Präses widersprechen. Es sei in diesen Gesprächen in den 1990er Jahren sehr wohl explizit um sexualisierte Gewalt des Kirchenmusikers gegangen. Diese Aussage hätten beide Betroffene an Eides statt der Siegener Zeitung versichert.

- 15.11.2023 In der Sitzung des Interventionsteams berichtet die damalige Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, dass die Veröffentlichung der Artikel am 13. sowie 14. November 2023 in der Siegener Zeitung zu den Vorwürfen der sexualisierten Gewalt eines Kirchenmusikers und der angeblichen Kenntnis der damaligen Präses den Ablauf der EKD-Synode geändert hätten. So habe es Beratungen gegeben sowie eine persönlichen Stellungnahme der damaligen Präses und EKD-Ratsvorsitzenden am Abend des 14. November 2023. Nach dieser persönlichen Stellungnahme sei die Stimmung laut der damaligen Beauftragten unter den Teilnehmern der Synode schlecht gewesen. Es wurde sich über die „*Salami-Taktik wie in der katholischen Kirche*“ gewundert, zudem sei die Frage aufgeworfen worden, wer die Präses beraten habe. Dieser Eindruck wurde auch dem damaligen Superintendenten des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein in der Sitzung des Interventionsteams gespiegelt.

Die ehem. Präses hat zudem erklärt, dass der fehlende Rückhalt innerhalb des Rates der EKD zu ihrer Entscheidung, von den Ämtern der EKD-Ratsvorsitzenden und als Präses der EKvW zurückzutreten, beigetragen hat.

- 17.11.2023 Mitglieder der Kirchenleitung der EKvW bringen den Entwurf einer Beschlussvorlage für die Sitzung der Kirchenleitung am 20. November 2023 zur Einleitung von Vorermittlungen für ein Disziplinarverfahren, alternativ Verwaltungsermittlungen mit dem Ziel zu klären, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung durch die damalige Präses und andere Amtsträger und Amtsträgerinnen begründen, ein.

Zu einer Entscheidung über diese Beschlussvorlage ist in der Sitzung es am 20. November 2023 durch den Rücktritt der damaligen Präses von ihren Ämtern nicht mehr gekommen.

18.11.2023 Ein Mitglied der Kirchenleitung der EKvW veröffentlicht im Kölner-Stadtanzeiger eine Stellungnahme, nach der die Kirchenleitung der EKvW ihre Solidarität mit der Präses bekundet.

In Gesprächen mit Deloitte haben mehrere Mitglieder der Kirchenleitung mitgeteilt, dass dieser Artikel weder formell noch inhaltlich mit der Kirchenleitung oder sonstigen Organen der EKvW abgestimmt noch von dieser autorisiert worden sei.

20.11.2023 Die Präses tritt von ihren Ämtern als Präses der EKvW sowie als Ratsvorsitzende der EKD zurück.

22.11.2023 In der Sitzung des Interventionsteams berichtet die damalige Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, dass nach dem Rücktritt der Präses nun innerhalb der Kirchenleitung der EKvW nach Möglichkeiten der externen Aufarbeitung gesucht wird. Auch sei die Durchführung disziplinarischer Verfahren besprochen worden.

30.11.2023 Die Kirchenleitung der EKvW beschließt, den Sachverhalt durch eine externe Stelle aufarbeiten zu lassen.

08.12.2023 Die Vorsitzende des Interventionsteams berichtet in der Sitzung des Interventionsteams, dass ein Telefonat mit dem juristischen Vizepräsidenten stattgefunden habe. In diesem Gespräch habe der juristische Vizepräsident gefragt, wann das Interventionsteam in Siegen eine extern beauftragte Aufarbeitung organisiert hätte. Die Vorsitzende sei über diese Frage verwundert gewesen. Des Weiteren habe ihr der juristische Vizepräsident mitgeteilt, dass der theologische Vizepräsident wieder Ansprechpartner des Interventionsteams sei. In einem weiteren Telefonat mit dem theologischen Vizepräsidenten berichtet dieser, dass die Kirchenleitung der EKvW eine externe Aufarbeitung beauftragen wird.

Der damalige Superintendent des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein berichtet von einer schriftlichen Stellungnahme der beratenden Anwaltskanzlei, in der zu strikter Zurückhaltung in Bezug auf Presseauskünfte geraten würde. Wir gehen davon aus, dass es sich bei der Anwaltskanzlei unverändert um die beauftragte Kanzlei handelt. Grund der Stellungnahme sei eine erneute Anfrage der Siegener Zeitung. Diese habe sich vor allem mit der dienstrechtlichen Stellung des Kirchenmusikers befasst.

Das Presbyteriumsmitglied der Kirchengemeinde berichtet von zunehmender Unruhe unter den Gemeindemitgliedern der Kirchengemeinde in Siegen. Vor allem werden Fragen zum Sachverhalt gestellt.

16.12.2023 Vorstellung des zweiten schriftlichen Berichts der Beratergruppe mit dem Titel „Reflexion der strukturellen Glaubwürdigkeit der Kirche im Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt“ mit folgenden Kernpunkten:

- Kirchliches Handeln muss aus der Reflexion der „strukturellen Glaubwürdigkeit der Kirche“ hervorgehen und darf nicht durch die öffentliche Meinung und mediale Schlagzeilen beeinflusst werden.
- Kirchliches Handeln muss durch Vertrauen und nicht durch Misstrauen geprägt sein. Den Betroffenen sexualisierter Gewalt muss geglaubt werden. Aber ebenso hätte der ehem. Präses Empathie entgegengebracht werden sollen.
- Die Kommunikationsstrategie der EKD und EKvW sowie ihres externen Beraters für Krisenkommunikation war falsch. Insbesondere der Entschluss, aus juristischen Gründen nichts von der Nähe der ehem. Präses zur Familie des Kirchenmusikers preiszugeben, führte dazu, dass sie medial der Lüge bezichtigt wurde.
- Die Beratergruppe hält es für richtig, dass sich die EKvW ein umfassendes Verständnis sexualisierter Gewalt zu eigen gemacht hat und die Betroffenenorientierung zum Grundsatz erklärt hat.
- Die Beratergruppe hätte einen Versuch gemeinsamer Aufarbeitung unter Beteiligung der Betroffenen und der ehem. Präses für den richtigen Umgang mit dem Sachverhalt gehalten. Als Erklärung wird vor allem die lange Zeitspanne seit dem Erlebten vorgebracht. Dies könne zu getrübbten Erinnerungen führen.
- Es wäre nach Ansicht der Beratergruppe angemessen gewesen, mit der ersten eingegangenen Meldung sexualisierter Gewalt schon im Frühjahr 2023 eine allgemein gehaltene Pressemitteilung zu den Vorwürfen im Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein herauszugeben. Auf möglicherweise eingehende Rückfragen zur Rolle der ehem. Präses, hätte diese so reagieren können, wie in ihrer Rücktrittserklärung vom 20. November 2023: *„Ich wünschte, ich wäre vor 25 Jahren bereits so aufmerksam, so geschult und sensibel für Verhaltensmuster gewesen, die mich heute alarmieren. Ich habe allein die Homosexualität und die eheliche Untreue des Beschuldigten wahrgenommen.“*

Die folgenden Beschlussempfehlungen wurden der Kirchenleitung der EKvW durch die Beratergruppe unterbreitet:

1. Abgabe eines öffentlichen Statements der Kirchenleitung der EKvW, in dem ihre Fehleinschätzungen und Kommunikationsfehler benannt werden, die zu negativen Folgen für die Betroffenen der sexualisierten Gewalt sowie für die ehem. Präses geführt haben.
2. Aufnahme der Kommunikation mit den in Siegen von sexualisierter Gewalt Betroffenen durch die Kirchenleitung der EKvW, verbunden mit der Zusage die bisher von der Beratungsgruppe empfohlene aber auf landeskirchlicher Ebene versäumte Aufarbeitung des erlittenen Unrechts baldmöglichst zu organisieren und aufzunehmen.

3. Die externe Aufarbeitung aller Vorgänge, die zum Rücktritt der Präses und EKD-Ratsvorsitzenden führten. Unter ausdrücklicher Einbeziehung aller Erkenntnisse der Beratergruppe der Kirchenleitung der EKvW.

Die Beratergruppe merkt zudem an, dass sich die Kirchenleitung der EKvW nach ihren Erkenntnissen nie mit den Beschlussempfehlungen aus dem ersten Bericht vom 11. Juli 2023 befasst hätte.

23.12.2023 In der Sitzung des Interventionsteams berichtet die Synodalassessorin des Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein, dass auf der Landessynode der EKvW, die vom 24. bis zum 25. November 2023 stattgefunden hat, das Vorgehen der Kirchenleitung der EKvW hinterfragt wurde. So seien die Bedeutung und die Aufgabe der Beratergruppe um den Alt-Präses der EKvW hinterfragt worden und zudem auch die Beratung sowie Kommunikation der ehem. Präses.

Jan 2024 Als Antwort auf einen Weihnachtsgruß hat die ehem. Präses Anfang Januar 2024 ein Schreiben zum Sachverhalt verfasst, welches sie an verschiedene Empfänger versendet habe. Sowohl der Absender des Weihnachtsgrußes als auch die späteren Adressaten des Schreibens sind uns nicht bekannt.

Sie spricht unter anderem von einer medialen Verfolgung ihrer Person und fragt, wozu ihr geforderter Rücktritt seitens des Rates der EKD sowie der Kirchenleitung der EKvW gut gewesen sein solle. Sie hätte eine gemeinsame Aufarbeitung der gemeinsam gemachten Fehler erwartet.

16.01.2024 In der Sitzung des Interventionsteams berichtet das Presbyteriumsmitglied der Kirchengemeinde, dass Mitglieder des Presbyteriums auf den Sachverhalt angesprochen werden. Sinngemäß würde gesagt, dass es ein Problem gegeben habe und die Kirche seitdem schweige.

Zudem berichtet das Presbyteriumsmitglied, dass das Presbyterium das Bedürfnis habe sich öffentlich zu erklären.

20.02.2024 In der Sitzung des Interventionsteams berichtet das Presbyteriumsmitglied der Kirchengemeinde, dass das Presbyterium sich entschlossen hat, eine Stellungnahme zum Sachverhalt zu veröffentlichen.

Zudem gebe es nach Aussage der Vorsitzenden des Interventionsteams eine hohe Bereitschaft der Kirchenleitung der EKvW sich mit dem Sachverhalt, der Aufarbeitung und auch mit der Verantwortung auseinanderzusetzen.

04.03.2024 In der Sitzung des Interventionsteams berichtet das Presbyteriumsmitglied der Kirchengemeinde, dass mit einer öffentlichen Stellungnahme des Presbyteriums mindestens bis zum Abschluss der staatsanwaltlichen Ermittlungen gewartet werden soll.

- 17.04.2024 Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft Siegen im Ermittlungsverfahren wegen sexualisierter Gewalt. Demnach ist betreffend der Aussagen der Betroffenen 1 und 5 bereits Verfolgungsverjährung eingetreten und hinsichtlich der Aussagen der Betroffenen 2, 3, 4 und 6 konnte nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden, dass ein Straftatbestand verwirklicht wurde.
- 17.04.2024 In der Sitzung des Interventionsteams berichtet die Vorsitzende des Interventionsteams, dass die ehem. Präses per E-Mail mit ihr Kontakt aufgenommen habe und erneut Interesse bekundet habe, mit den Betroffenen in Kontakt treten zu können. Die damalige Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung fügt hinzu, dass die Betroffenen geäußert hätten, kein Interesse an einem Austausch mit der ehem. Präses zu haben. Die Vorsitzende des Interventionsteams habe die Anfrage der ehem. Präses an die Betroffenen weitergereicht.
- 02.05.2024 Laut des Protokolls des Interventionsteam vom 2. Mai 2024 hat der Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein, nach der Einstellung der strafrechtlichen Ermittlungen, eine mit dem Rechtsanwalt der Kanzlei abgestimmte Erklärung auf der Homepage des Kirchenkreises veröffentlicht.
- 28.05.2024 In der Sitzung des Interventionsteams berichtet die Vorsitzende des Interventionsteams, dass zur Aufarbeitung des Sachverhalts eine externe Beauftragung erfolgt. Beauftragt wird die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- 13.06.2024 Gemeindeggespräch in der Kirchengemeinde Siegen im Gemeindehaus. Zweck des Gemeindeggesprächs war die Information der Kirchengemeinde über die Vorwürfe der sexualisierter Gewalt des Kirchenmusikers.
- Zunächst hat das Presbyterium der Kirchengemeinde eine Stellungnahme verlesen. Im Anschluss hat ein Austausch zwischen dem Interventionsteam in Siegen und Gemeindemitgliedern stattgefunden. Deutlich sichtbar habe es eine Gruppe von Personen aus dem unterstützenden Umfeld des Kirchenmusikers gegeben, die die getroffenen Aussagen während des Gemeindeggesprächs protokolliert haben.
- 18.06.2024 Beauftragung Deloitte und Start der externen Aufarbeitung.

Das letzte uns vorliegende Protokoll des Interventionsteams datiert auf den 28. Mai 2024. Nach den uns gegebenen Informationen geht die Arbeit des Interventionsteams in Siegen bis zum heutigen Tag weiter, insbesondere bezogen auf die Betreuung der Betroffenen.



### 2.2.2 Fazit

Nach den uns vorliegenden Informationen kann die Entwicklung, die zum Rücktritt der Präses der EKvW und EKD-Ratsvorsitzenden geführt hat, anhand weniger zentraler Punkte erklärt werden.

1. Die damalige Präses wurde außerhalb eines seelsorgerischen Gesprächs von der damaligen Pfarrerin der Kirchengemeinde im Oktober 2022 über die Vorwürfe gegen den Kirchenmusiker informiert. Sie war zu diesem Zeitpunkt eng mit der Ehefrau des Kirchenmusikers befreundet und hatte bereits durch die Geschehnisse rund um die Chor-Reise nach Israel im Jahr 1997 Kenntnis, dass der Kirchenmusiker ein enges Verhältnis zu seinen Orgelschülern pflegte und sich regelmäßig mit jungen Männern umgab. Kenntnis über die Vorwürfe der sexualisierten Gewalt habe sie ihrer Aussage nach zu dieser Zeit nicht gehabt.
  - Die damalige Präses hat die damalige Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung der EKvW am 26. Oktober 2022 angerufen und mit dieser über den Sachverhalt gesprochen. Die damalige Präses hat sich zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht an die für die Beratungen zu sexualisierter Gewalt zuständige Meldestelle gewandt.

Die damalige Beauftragte hat die damalige Präses nicht explizit darauf hingewiesen, dass diese eine offizielle Meldung bei der Meldestelle abzugeben hat. Nach eigener Aussage hat sie die damalige Präses aber darauf hingewiesen, dass dieser Sachverhalt zu einer Meldung und somit zu einem Fall für die Meldestelle der EKvW werden würde.

Zugleich hat auch die damalige Präses zu diesem Zeitpunkt keine offizielle Meldung bei der Meldestelle abgegeben. Nach eigener Aussage ging sie davon aus, dass sie mit dem Gespräch mit der damaligen Beauftragten bereits die formalen Anforderungen an eine Meldung nach § 8 KGSsG erfüllt habe.

Wir empfehlen hierzu, die rechtliche Konformität dieses Vorgehens der Beteiligten mit den Vorgaben des § 8 KGSsG überprüfen zu lassen.

- Nach dem Bekanntwerden der Vorwürfe innerhalb der EKvW sind keine weiteren rechtlichen (z.B. arbeitsrechtlichen) Schritte unternommen worden. Der Kirchenmitarbeiter war zum Zeitpunkt der Kenntnis im Oktober 2022 weiterhin zumindest ehrenamtlich für die evangelische Kirche tätig. Hierzu empfehlen wir, das weitere Verhalten der beteiligten Organe der EKvW rechtlich überprüfen zu lassen.
- Die Meldestelle hat durch die damalige Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung am 26. Oktober 2022 im Rahmen einer anonymen Beratung von den

Vorwürfen gegen den Kirchenmusiker erfahren. Es oblag der Meldestelle, eine erste Verdachtseinschätzung vorzunehmen. Da zunächst der Betroffene noch unbekannt war und die Information lediglich über Dritte an die Meldestelle herangetragen worden war, hat die Meldestelle den Verdacht noch nicht als erheblich und plausibel eingeschätzt. Es stellt sich die Frage, ob die Einschätzung des Sachverhaltes auf Basis der im Oktober 2022 vorliegenden Informationen nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt als erheblich und plausibel hätten bewertet werden müssen, da sich sowohl ein Betroffener (anonymisiert) glaubhaft gemeldet hatte und der mutmaßliche Täter bekannt war.

2. Im Zeitablauf wesentlich sind u.E. die Geschehnisse am 3. und 4. Mai 2023. Diese führten zu dem Ergebnis, dass das Vertrauensverhältnis zwischen der damaligen Präses und dem theologischen Vizepräsidenten gestört war. Im Ergebnis führt dies dazu, dass die bisherige Bearbeitung durch die Expertengruppe auf landeskirchlicher Ebene ausgesetzt wurde und eine externe Beratergruppe die Fallbearbeitung fortgesetzt hat.
3. Die Auswahl, Einsetzung und Beauftragung der Beratergruppe erfolgte durch den juristischen Vizepräsidenten allein. Er begründete dies mit einer auf Gefahr im Verzug beruhenden „*juristischen Grundlagenkompetenz*“. Eine „*juristische Grundlagenkompetenz*“ existiert u.E. in der EKvW nicht. Die Beauftragung hätte nach den uns bekannten Informationen durch einen formellen Beschluss der Kirchenleitung der EKvW erfolgen müssen. Die Kirchenleitung der EKvW nahm die Einsetzung der Beratergruppe Mitte Mai 2023 offiziell zur Kenntnis. Wir empfehlen, die rechtliche Konformität dieses Vorgehens überprüfen zu lassen.
4. Die Beratergruppe sowie die EKvW wurden durch einen externen Berater für Krisenkommunikation unterstützt. Resultat dieser Beratung war eine reaktive, defensive Kommunikationsstrategie, die dazu führte, dass nach Auskunft der ehem. Präses Informationen nur sukzessive preisgegeben werden sollten. Letztendlich führte dies zu der Veröffentlichung von Pressemitteilungen die inhaltlich nicht den korrekten zeitlichen Ablauf des Sachverhalts wiedergaben.

Darüber hinaus weisen wir auf die nachfolgenden Feststellungen hin:

- Die Entscheidung, nicht mit dem Kirchenmusiker zu kommunizieren, wurde mehrfach im Interventionsteam besprochen und schließlich beschlossen. Die Entscheidung basiert auf der Bitte der Staatsanwaltschaft, nicht selbst aktiv zu kommunizieren oder den Sachverhalt zu untersuchen. Allerdings muss dem Kirchenmusiker zu dem Zeitpunkt bereits durch die Absage des Konzerts an Karfreitag 2023 sowie durch das Betretungsverbot der Räumlichkeiten der Nachbargemeinde in Siegen bewusst gewesen sein, dass es Vorwürfe gegen ihn gibt. Demnach hätte, wie ursprünglich angedacht, eine allgemeine Information („*Es hat einen Melfall bei der Meldestelle gegeben, dem nachgegangen wird.*“) dem Kirchenmusiker keine neuen Informationen gegeben. Dem Argument des Kirchenmusikers, man hätte nicht mit ihm gesprochen, wäre hingegen frühzeitig begegnet worden.

- Unbestritten stellt sexualisierte Gewalt eine Ausnahmesituation für Betroffene und zum Teil auch für Beteiligte da. Dem ist durch das Angebot seelsorgerischer Begleitung oder anderer Hilfsangebote Sorge zu tragen. Ein solches Angebot ist den Betroffenen gemacht und von diesen, zumindest zum Teil, angenommen worden. Jedoch stellen die Vorwürfe der sexualisierten Gewalt auch eine Ausnahmesituation für den Kirchenmusiker und dessen Familie dar. Unseren Informationen nach ist weder dem Kirchenmusiker selbst noch dessen Familie ein Angebot des Beistands oder der Seelsorge gemacht worden.
- Die Beratergruppe empfahl eine direkte Involvierung der damaligen Präses im Rahmen der Aufklärung des Sachverhalts. Eine solche Involvierung ist u.E. auf Grundlage der vorliegenden Informationen kritisch zu betrachten. Die Mitarbeit der damaligen Präses als Informationsgeberin wäre möglich und nötig gewesen, eine direkte Teilnahme an der Aufarbeitung selbst jedoch nicht:
  - Die damalige Präses war über Jahrzehnte eng mit der Familie des Kirchenmusikers befreundet. Eine direkte Involvierung in die Aufarbeitung hätte zumindest medial zu dem Vorwurf geführt, die EkvW führe keine neutrale und sachbezogene Aufklärung durch.
  - Laut Aussagen von mehreren Betroffenen und Beteiligten habe die damalige Präses bereits in den 1990er Jahren von den Vorwürfen gegen den Kirchenmusiker Kenntnis erlangt. Auch hieraus hätte ihre Involvierung in die Aufarbeitung zu dem Vorwurf fehlender Neutralität geführt.

### **3 Empfehlungen zur Optimierung der zukünftigen Ablauforganisation**

Im Rahmen unserer Untersuchung haben wir folgende Optimierungspotenziale für die EKvW zum Umgang und zur Aufarbeitung von Sachverhalten sexualisierter Gewalt identifizieren können.

#### **3.1 Regulatorischer Kontext und Optimierungspotenziale**

Die Optimierungspotenziale wurden unter Beachtung des geltenden regulatorischen Kontextes und bestehender Instrumente und Stellen sowie auch in Hinblick auf die im ForuM-Maßnahmenplan angestrebten Reformpunkte entwickelt.

##### **3.1.1 Rechtliche Ausgestaltung sowie Instrumente und Stellen auf EKD-Ebene**

Das geltende Recht auf EKD-Ebene umfasst insbesondere:

- Disziplingesetz in der Neufassung vom 15. Januar 2021 (zuletzt geändert am 13. November 2024)
- Gewaltschutzrichtlinie in der Fassung vom 18. Oktober 2019 (zuletzt geändert am 24. Juni 2022)
- Pfarrdienstgesetz vom 10. November 2010 (zuletzt geändert am 13. November 2024)
- Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. März 2021 (zuletzt geändert am 5. Dezember 2023)
- Seelsorgegeheimnisgesetz vom 28. Oktober 2009.

Auf EKD-Ebene befassen sich insbesondere folgende Gremien und Stellen mit Fällen sexualisierter Gewalt:

- Zentrale Anlaufstelle .help (zukünftig: „KuBuS“): Zentrale, unabhängige und kostenlose Anlaufstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt. Es wird kostenlose (anonyme) Beratung und unabhängige Unterstützung von Betroffenen durch im Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt geschultes Personal angeboten. Die beratenden Personen unterliegen der Schweigepflicht.
- Fachstelle sexualisierte Gewalt: Die Fachstelle verzahnt im Kirchenamt der EKD die vielfältigen Anstrengungen gegen sexualisierte Gewalt in den Landeskirchen sowie in den verschiedenen Gremien auf der Ebene der EKD. Ihre Aufgabe ist die Arbeit der evangelischen Kirche im ganzen Aufgabenspektrum von Betroffenenpartizipation, Aufarbeitung, Prävention und Intervention zu koordinieren.
- Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt: Forum, das die Betroffenenpartizipation und den Austausch von Betroffenen und Kirchenvertretern in Fragen sexualisierter Gewalt ermöglicht.
- Anlaufstelle Betroffenen Netzwerk: Vernetzungsplattform, die von Betroffenen des Beteiligungsforums Sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche entwickelt wurde.

### 3.1.2 Rechtliche Ausgestaltung sowie Instrumente und Stellen auf EKvW-Ebene

Das geltende Recht auf EKvW-Ebene umfasst insbesondere:

- Dienstordnung für die Landeskirche – Landeskirchenamt sowie Ämter und Einrichtungen der EKvW (DO.LK) vom 25. Oktober 2023
- Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKvW (KGSsG) vom 18. November 2020 (zuletzt geändert am 19. September 2024)
- Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKvW (AVO KGSsG)
- Erläuterungen zum Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (E-KGSsG) vom 15. Juni 2022
- Praxishandbuch zur Intervention von sexualisierter Gewalt in der EKvW (Interventionsleitfaden) herausgegeben durch die Meldestelle der EKvW (aktualisierte Fassung 2024).

Auf landeskirchlicher Ebene befassen sich insbesondere folgende Gremien und Stellen mit Fällen sexualisierter Gewalt:

- Meldestelle nach dem KGSsG: Die Meldestelle berät hinweisgebende Personen – Betroffene, Beteiligte und Zeugen sowie Leitungsverantwortliche – anonym, nimmt offizielle Meldungen zu Vorwürfen sexualisierter Gewalt entgegen, nimmt eine Verdachtseinschätzung vor, gibt die Meldung an das lokale Leitungsorgan weiter und dieses Leitungsorgan beruft sodann auf Kirchenkreisebene ein Interventionsteam aufgrund im Kirchenkreis vorhandener Notfall- und Interventionspläne ein. Die Meldestelle unterstützt im weiteren Verlauf das zur Aufklärung eingesetzte Interventionsteam.
- Der Meldeprozess erfolgt hierbei nach den Vorgaben des KGSsG: Es besteht eine Meldepflicht für kirchliche Mitarbeitende gem. § 8 Abs. 1 S. 1 KGSsG. Von dieser Meldepflicht sind auch ehrenamtlich kirchlich tätige Personen erfasst, § 3 KGSsG. Die Meldung muss bei der Meldestelle erfolgen. Eine vorherige Absprache innerhalb des Systems z.B. mit Kollegen oder die Information einer zuständigen Leitungsperson ist im KGSsG ausdrücklich nicht vorgesehen. Es besteht in diesem Zusammenhang ein Recht auf (anonyme) Beratung der den Vorfall meldenden Person durch die Meldestelle gem. § 8 Abs. 1 S. 2 KGSsG i.V.m. § 7 KGSsG, § 9 AVO KGSsG. Nach einer Verdachtseinschätzung in der Meldestelle gem. § 8 Abs. 1 KGSsG erfolgt sodann eine Meldung an das zuständige Leitungsorgan gem. § 7 Abs. 3 Nr. 5 KGSsG, soweit der Verdacht als begründet, d.h. erheblich und plausibel, erscheint. Hieran schließt sich die Einberufung eines Interventionsteams anhand der im jeweiligen betroffenen Kirchenkreis vorliegenden Handlungs- und Notfallpläne an.
- Die bzw. der Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung der EKvW: Die bzw. der Beauftragter war bis vor kurzem Ansprechpartner für die Betroffenen und zugleich verantwortlich für die Steuerung des Gesamtprozesses in Bezug auf den Umgang mit der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung. Seit Anfang 2025 ist die bzw. der Beauftragte nur noch für die Steuerung des

Gesamtprozesses zuständig, nicht aber mehr die Beratung und Betreuung von Betroffenen. Dies erfolgt ausschließlich durch die Meldestelle sowie die Ansprechstelle der EKvW.

- Ansprechstelle der EKvW: Die Ansprechstelle bietet seelsorgerische Begleitung in Fällen von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung an.
- Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission (URAK): Die Landeskirchen und Landesverbände der Diakonie haben sich zu neun Verbänden zusammengeschlossen, die jeweils eine Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission (URAK) bilden. Ziel ist die umfassende, vergleichbare und transparente Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in den evangelischen Landeskirchen und diakonischen Landesverbänden. Die URAKs sollen eine niedrigschwellige Erreichbarkeit für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche und der Diakonie sicherstellen. Verbindliche Kriterien und Standards stellen die Arbeitsgrundlage der URAKs dar und gewähren deren Unabhängigkeit.
- Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (FUVSS): Die FUVSS ist die Fachstelle der Diakonie für den Umgang mit der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung. Diese Fachstelle bietet Unterstützung – im konkreten Einzelfall sowie präventiv – für Leitungsverantwortliche und dient auch als eine überregionale Anlaufstelle für Betroffene. Innerhalb der FUVSS dient die Geschäftsstelle „Anerkennung Leid“ als gemeinsame Fachstelle der EKvW, der Lippischen Landeskirche sowie des Diakonischen Werks Rheinland-Westfalen-Lippe.

Die EKvW verweist auf ihrer Website auch auf außerkirchliche Hilfsstellen wie die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW, in Notfällen die Telefonseelsorge oder das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“.

Eine bedeutende Rolle auf Kirchenkreisebene nehmen nach dem geltenden Interventionsverfahren und Notfall- und Interventionsplänen bei Fällen sexualisierter Gewalt regelmäßig die Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises ein, in dem sich der Vorfall zugetragen hat. Diesen obliegt oftmals die Leitung des Interventionsteams. Den Superintendenten fallen hierbei verschiedene Aufgaben zu. Sie übernehmen die Leitung der Ermittlungen vor Ort und sind für die weitere Einschätzung sowie die Betreuung und Koordination möglicher Betroffener, Beschuldigter sowie weiterer Beteiligter und Zeugen zuständig. Hierbei werden die Superintendenten durch die Interventionsreferentin bzw. den Interventionsreferenten der EKvW unterstützt, die Leitung verbleibt aber stets auf Kirchenkreisebene.

### **3.1.3 Reformprozess – ForuM Maßnahmenplan**

Am 25. Januar 2024 hat der Forschungsverbund ForuM die Ergebnisse einer unabhängigen Studie zum Thema sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche veröffentlicht. Die ForuM-Studie wurde im Auftrag der EKD und ihrer 20 Landeskirchen durchgeführt. Die ForuM-Studie enthält neben den Untersuchungsergebnissen auch 46 Empfehlungen für die weitere Ausgestaltung und Durchführung von Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der EKD und den Landeskirchen. Diese Empfehlungen wurden im weiteren Verlauf

zu einem Maßnahmenplan mit zwölf Maßnahmen zu den Themen Prävention, Intervention, Aufarbeitung sowie Struktur-, Kultur- und Kommunikationswandel konkretisiert.

Die für uns vorliegend wesentliche Maßnahme des ForuM-Maßnahmenplans ist Maßnahme 2. Danach soll eine unabhängige und zentralisierte Ombudsstelle für Betroffene geschaffen werden, die bei Konflikten mit kirchlichen und diakonischen Stellen Unterstützung gewähren soll.

Der Maßnahmenplan sieht vor, dass die Ombudsstelle von einem unabhängigen Träger eingerichtet und betrieben wird. Die Ombudsstelle soll bei Beschwerden von betroffenen Personen parteilich und in ihrem Sinne Konflikte mit kirchlichen Stellen bearbeiten und, wenn möglich, klären.

Die Zuständigkeiten der Ombudsstelle sollen sich laut Maßnahmenplan dabei nicht mit den Zuständigkeiten und Kompetenzen der Anerkennungskommissionen, der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen (URAK), der Zentralen Anlaufstelle .help sowie den weiteren Stellen der Landeskirchen und Landesverbände der Diakonie überschneiden.

Hierzu erfolgen Sondierungen des Kirchenamts der EKD und der Diakonie Deutschland in Abstimmung mit dem Beteiligtenforum, welche möglichen Stellen diese Aufgabe übernehmen könnten. Ferner müssen mit allen Landeskirchen Vereinbarungen getroffen werden, die die Kooperation der Landeskirchen mit der Ombudsstelle sicherstellen.

### **3.1.4 Optimierungspotenziale**

Die EKvW hat ein umfangreiches System für die Beratung, Meldung und weitere Aufklärung sexualisierter Gewalt geschaffen. Dieses System ist darauf ausgelegt, Betroffenen und Beteiligten die Möglichkeit zu geben, auf verschiedenen Ebenen – landeskirchlich oder aber auch auf übergeordneter EKD-Ebene – spezialisierte Stellen in Anspruch nehmen zu können.

Die Vielzahl der Melde- und Beratungsstellen (Meldestelle der EKvW, Ansprechstelle der EKvW, Beauftragte bzw. Beauftragter für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung der EKvW, Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (FUVSS), Zentrale Anlaufstelle .help, Anlaufstelle Betroffenen Netzwerk (siehe Abschnitte 3.1.1 und 3.1.2)) auf verschiedenen kirchlichen Ebenen ermöglicht es den Betroffenen, Distanz zu womöglich in den Vorfall verwickelten Kirchenmitarbeitenden herzustellen.

Das umfangreiche Angebot an Beratungs- und Meldestellen kann aber auch dazu führen, dass den Betroffenen ein niederschwelliger Zugang zu Beratung in einer, in vielen Fällen emotional aufwühlenden Situation erschwert wird. Neben dem Internetauftritt der Meldestelle der EKvW gibt es weitere Webseiten, auf denen die Beratungs- und Meldestellen aufgelistet sind, deren Darstellung jedoch nicht intuitiv ist und eine Zugangshürde für Betroffene und Beteiligte darstellen könnte. Auf der Website der EKvW wird z.B. die Beauftragte für den Umgang

mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung der EKvW weiterhin an erster Stelle aufgelistet, obwohl diese seit Anfang 2025 nicht mehr als Ansprechstelle für die Betroffenen zuständig ist (siehe Abschnitt 3.1.2).

Es besteht ferner die Gefahr, dass Betroffene in einer emotional belastenden Lage ein Meldesystem auswählen, das schlussendlich nicht unmittelbar für ihren konkreten Fall zuständig ist und die Betroffenen nur an die zuständige Stelle – dies wird oftmals die Meldestelle sein, die die offizielle Meldung nach § 8 KGsSG aufnimmt – verweist. Die Betroffenen müssen so unter Umständen die ihnen widerfahrenen Handlungen, die die Betroffenen oft belasten werden, mehrfach gegenüber verschiedenen Personen schildern. Oftmals geht mit der Schilderung sexualisierter Gewalt auch Scham einher. Eine zentrale Anlaufstelle für Betroffene, die nach Schilderung durch den Betroffenen sodann auch gleich die zuständige Stelle für den weiteren Aufklärungsprozess ist, würde den Zugang zu Hilfe für die Betroffenen vereinfachen und die Zahl der Betroffenen, die sich von dem Meldeprozess überfordert fühlen und daher von einer Meldung absehen, verringern.

Der Meldeprozess sollte auch in Hinblick auf die Reaktionsgeschwindigkeit nach Eingang einer ersten Meldung optimiert werden. Der Prozess der Verdachtsbewertung sollte möglichst kurzgehalten werden.

Nach dem aktuellen System wird, nachdem eine offizielle Meldung bei der Meldestelle gemacht und der gemeldete Verdacht als begründet eingestuft wurde gem. § 8 Abs. 1 KGsSG, zunächst unter Anleitung der Meldestelle und nach dem jeweiligen Handlungs- und Notfallplan der involvierten Kirchengemeinde, ein Interventionsteam durch das Leitungsorgan vor Ort einberufen. Es kann nach den uns gegenüber gemachten Informationen mehrere Tage oder sogar Wochen in Anspruch nehmen, bevor das Interventionsteam seine Arbeit im konkreten Fall aufnimmt. Würde die Meldestelle selbst erste Untersuchungsschritte in die Wege leiten können, würde ein erhöhter Abstimmungsaufwand und damit ein Zeitverlust sowohl in Hinblick auf konkrete und sichtbare erste Untersuchungen als auch auf erste wichtige seelsorgerische Maßnahmen vermieden werden. Die Kirche sollte jede Chance nutzen, schnellstmöglich mit der Aufklärung zu beginnen.

Nach den uns vorliegenden Informationen handelt es sich bei dem Leitungsorgan des Interventionsteams regelmäßig um die Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises.

Nach unserer Auffassung trifft die die Leitung des Interventionsteams übernehmenden Superintendenten damit eine Vielzahl unterschiedlicher Aufgaben (arbeitsrechtliche, kirchenrechtliche sowie strafrechtliche Einschätzung des Sachverhalte, Kommunikation mit der Presse (in Abstimmung mit der Presseabteilung), Kontakt und Betreuung von Betroffenen, beschuldigten Personen und weiteren Beteiligten), die er neben seinen regulären Aufgaben sowie der Kommunikation unter Koordination mit der Pressestelle wahrnehmen muss. Ferner ist nicht immer sichergestellt, dass die für die Teamleitung ausgewählte Person auch über die nötige Erfahrung im Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt verfügt.

Die Rolle der Superintendenten kann damit faktisch schwer nur ausschließlich dem Interesse einer neutralen und umfassenden Aufklärung dienen. Darüber hinaus erfordert die Aufklärung sexualisierter Gewalt ein Höchstmaß an fachlicher Expertise und Spezialwissen. Es erscheint vor dem Hintergrund der zahlreichen Aufgabengebiete



und Verantwortlichkeiten, die die Rolle der Superintendenten erfordern, schwer, einheitliche Qualitäts- und Bearbeitungsstandards für alle Superintendenten gleichermaßen zu gewährleisten.

### **3.2 Konkrete Maßnahmen zur Umsetzung**

Nach der Analyse derzeitiger und geplanter Regulatorik im Rahmen der Umsetzung des ForuM-Maßnahmenplans sowie der Feststellung aktueller Optimierungspotenziale schlagen wir folgende Impulse für einen Aufbau- und Ablauforganisation auf landeskirchlicher bzw. Kirchenkreisebene vor, die der ForuM-Maßnahmenplan u.E. nicht hinreichend berücksichtigt.

Nach unserer Einschätzung ist die Einführung bzw. der Ausbau der nachfolgend dargestellten Mechanismen und Prozesse entscheidend und für die Umsetzung der im ForuM-Maßnahmenplan festgelegten Punkte maßgeblich. Die empfohlenen Mechanismen und Prozesse lassen sich dabei ohne größeren Aufwand in das bereits bestehende System eingliedern und erfordern keine umfangreiche Umstrukturierung des bestehenden Systems.

- Zielsetzung ist ein frühzeitiger, niederschwelliger Zugang zum Meldesystem und dem Beginn des Aufklärungsprozesses.
- Umgestaltung der Website und eine einfache technische Lösung für den Zugang.
- Der Empfänger der offiziellen Meldung eines Vorfalls sexualisierter Gewalt sollte auch die Person sein, die die Aufklärung im weiteren Verlauf betreibt, um den Betroffenen ein mehrfaches Darlegen des Sachverhalts zu ersparen und ein „Weiterreichen“ der betroffenen Person an die zuständige Stelle zu vermeiden.
- Der Empfänger der offiziellen Meldung sollte zugleich die Verantwortung für die Durchführung der Aufklärung innehaben.
- Die einzurichtende Funktion muss hierbei nicht nur fachliche Expertise aufweisen, sondern die Expertise auch regelmäßig praktisch anwenden. Ebenfalls muss diese Funktion die Fähigkeit und Befugnis haben, schnellstmöglich nach Eingang der offiziellen Meldung reagieren zu können.
- Hierfür muss eine Funktion – intern oder extern – geschaffen werden. Dieser Funktion muss, in Einklang mit geltendem (Arbeits- und Dienst-)Recht und in Anlehnung an eine Innenrevisionsstelle im öffentlichen Dienst oder auch in der Privatwirtschaft, über die nötige Weisungsfreiheit, Aufklärungsbefugnis, Zugang zu Dokumenten und Personen unabhängig von lokalen Leitungsorganen (z.B. Superintendenten) haben. Die Funktion muss hierfür mit der Befugnis ausgestattet sein, notfalls auch gegen die Entscheidung von (lokalen) Leitungsorganen, Maßnahmen anordnen zu können. Hierdurch wird die Aufspaltung

des Meldeprozesses sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht verhindert, der gesamte Prozess beschleunigt und sichergestellt, dass der Aufklärungsprozess und die (seelsorgerische) Betreuung der Betroffenen und beschuldigten Personen durch Personen mit der nötigen Expertise in Angelegenheiten sexualisierter Gewalt erfolgt. Ebenfalls beugt dies etwaigen gegen die Kirche gerichteten Vorwürfen vor, der Aufklärungsprozess würde unnötig verzögert.

- Durch eine derartige zu schaffende Funktion mit den beschriebenen Qualifikationen und Befugnissen würde auch die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards auf Basis einer einheitlichen Bearbeitungs-methodologie gewährleistet werden.
- Die einzurichtende Funktion sollte gegenüber dem obersten Leitungsorgan berichtspflichtig sein. Soweit sich Vorwürfe gegen das oberste Leitungsorgan richten, sind Regelungen zu schaffen.
- Es sollte stets eine Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden erfolgen. Das Ziel muss sein, trotz laufender Ermittlungen in guter Abstimmung mit den Ermittlungsbehörden auch Beschuldigten und deren Angehörigen im laufenden Verfahren eine seelsorgerische Betreuung zu ermöglichen.
- Eine einzurichtende Revisionsfunktion könnte auch die Interaktion und Koordination mit Ermittlungs-behörden erleichtern, insbesondere durch eine fortwährende Personalkonsistenz auf beiden Seiten.
- Nach unseren Beobachtungen wird die seelsorgerische Betreuung mitunter nicht hinreichend, z.B. nur einseitig für die Betroffenen, bzw. nicht bereits gleich zu Beginn des Aufklärungsprozesses, wenn die Betroffenen und beschuldigten Personen Seelsorge oft am dringendsten benötigen, gewährleistet. Im Rahmen einiger von uns geführter Gespräche wurde dies von Verantwortlichen und Leitungsorganen darauf zurückgeführt, dass der Umgang mit Ausnahmefällen wie Fällen sexualisierter Gewalt nicht all-täglich ist und dementsprechend der Seelsorge nicht hinreichend Beachtung geschenkt wurde. Die mit der Aufklärung befasste Stelle sollte, sobald sie den ersten Kontakt zu den Betroffenen und beschuldig-ten Personen herstellt, diesen die Möglichkeit geben, zwischen einer seelsorgerischen Betreuung in ih-rem Kirchenkreis oder aber durch die mit der Aufklärung befasste Stelle selbst zu wählen.

## 4 Schlussbemerkung

Wir haben unsere Tätigkeit unter Zugrundelegung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, der erhaltenen Informationen und der uns erteilten Auskünfte durchgeführt und erstatten vorliegenden Bericht nach bestem Wissen und Gewissen.

Düsseldorf, den 5. Mai 2025

**Deloitte GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Christian Knake  
Partner

ppa. Stephan Mehl  
Wirtschaftsprüfer  
Director



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.